BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2009

über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor für den Zeitraum 2011-2013

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 10121)

(2010/93/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ist ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor mit einer Laufzeit von drei Jahren zu erstellen. Daher sollte das mehrjährige Gemeinschaftsprogramm für den Zeitraum 2011-2013 erstellt werden.

(2) In ihrer Mitteilung vom 5. Februar 2009 über einen Aktionsplan der Europäischen Gemeinschaft für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände [2] empfiehlt die Kommission, zuverlässige und detaillierte artspezifische, quantitative und biologische Daten über kommerzielle Fischereien zu erheben, die Fänge von *Chondrichthyes* (im Folgenden „Haie" genannt) einschließen. Außerdem wird eine regelmäßige Fangüberwachung der in der Freizeitfischerei gefangenen Haie vorgeschlagen.

(3) Auf der Grundlage dieser Mitteilung empfahl der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF), in die Liste der Fangtätigkeiten je Region und in die Liste der biologischen Variablen, für die Daten zu erheben sind, die Daten über derartige kommerzielle Fischereien und Freizeitfischereien aufzunehmen.

(4) Das mehrjährige Gemeinschaftsprogramm für den Zeitraum 2011-2013 sollte daher zusätzlich zu den Daten, die gemäß dem Beschluss 2008/949/EG der Kommission [3] im Programmzeitraum 2009-2010 zu erheben waren, die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten über Haie vorsehen.

(5) Der Rechtssicherheit wegen sollte der Beschluss 2008/949/EG mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 genannte mehrjährige Gemeinschaftsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung für Daten im Fischereisektor ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

Der Beschluss 2008/949/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 2009

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.

[2] KOM(2009) 40 endg.

[3] ABl. L 346 vom 23.12.2008, S. 37.

ANHANG

MEHRJÄHRIGES GEMEINSCHAFTSPROGRAMM

KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

1. Für den Zweck dieses Gemeinschaftsprogramms gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) **Aktive Fischereifahrzeuge:** Fischereifahrzeuge, die im Verlauf eines Kalenderjahres (mehr als 0 Tage) einer Fangtätigkeit nachgegangen sind. Ein Fischereifahrzeug, das in einem Jahr keiner Fangtätigkeit nachgegangen ist, gilt als „inaktiv".

b) **Gleichzeitige Probennahme:** gleichzeitige Beprobung aller Arten oder einer vorab festgelegten Gruppe von Arten in den Fängen oder Anlandungen eines Fischereifahrzeugs.

c) **Tag auf See:** ein fortlaufender Zeitabschnitt von 24 Stunden (oder einem Teil von 24 Stunden), während dessen ein Fischereifahrzeug in einem Gebiet anwesend ist und sich nicht in einem Hafen befindet.

d) **Flottensegment:** eine Gruppe von Fischereifahrzeugen der gleichen Längenklasse (Lüa) mit im Jahresverlauf gleichem vorherrschenden Fanggerät gemäß Anlage III. Fischereifahrzeuge können im Referenzzeitraum durchaus unterschiedlichen Fangtätigkeiten nachgehen, können jedoch nur in ein Flottensegment eingeordnet werden.

e) **Fangtage:** Jeder Tag wird dem Gebiet zugerechnet, in dem während der betreffenden Tage auf See der Großteil der Fangzeit verbracht wurde. Hat jedoch bei stationärem Fanggerät das betreffende Fischereifahrzeug während eines Tages keine Fangtätigkeit ausgeübt und ist mindestens ein (stationäres) Fanggerät auf See geblieben, wird dieser Tag dem Gebiet zugerechnet, in dem während dieser Fangfahrt das letzte Fischereigerät ausgesetzt wurde.

f) **Fangfahrt:** jede Fahrt eines Fischereifahrzeugs zwischen einem Ort an Land und einer Anlandungsstelle; ausgenommen sind fangfremde Fahrten (Fahrten eines Fischereifahrzeugs von einem Ort zu einer Anlandungsstelle, während deren es keiner Fangtätigkeit nachgeht und während deren alle an Bord befindlichen Fanggeräte sicher befestigt und verstaut sowie nicht für den sofortigen Einsatz bereit sind).

g) **Metier:** eine Einheit von Fangvorgängen, die ähnliche Arten oder eine ähnliche Gruppe von Arten betreffen, mit ähnlichem Fanggerät während desselben Zeitraums im Jahr und/oder im gleichen Gebiet stattfinden und durch eine ähnliche Art der fischereilichen Nutzung eines Bestands gekennzeichnet ist.

h) **Grundgesamtheit von Fischereifahrzeugen:** alle Fischereifahrzeuge, die im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission [1] eingetragen sind.

i) **Ausgewählte Arten:** Arten, die für Bewirtschaftungszwecke von Bedeutung sind und für die ein Ersuchen seitens einer internationalen wissenschaftlichen Einrichtung oder einer regionalen Fischereiorganisation vorliegt.

j) **Stellzeit:** Zeit, berechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem jedes einzelne Fanggerät ausgesetzt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es wieder eingeholt wird.

2. Für die folgenden Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (www.fao.org/fi/glossary/default.asp) und des STECF: anadrome Arten, katadrome Arten, Fänge, Kopffüßer, Krebstiere, Tiefseearten, Grundfische, bodenlebende Arten, Art der fischereilichen Nutzung eines Bestands, Fische, Süßwasserarten, Fanggeräte, Anlandungen, Rückwürfe, große pelagische Fische, Weichtiere, fangfremde Tätigkeiten, pelagische Fische, kleine pelagische Fische, Zielarten.

[1] ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25.

KAPITEL II

Inhalt und Methode

A. INHALT DES GEMEINSCHAFTSPROGRAMMS

Das Gemeinschaftsprogramm umfasst folgende Teilbereiche:

1. Teilbereich Bewertung des Fischereisektors:

   Das Programm für die Datenerhebung über den Fischereisektor enthält folgende Abschnitte:

   a) Abschnitt Erhebung ökonomischer Variablen

   b) Abschnitt Erhebung biologischer Variablen

   c) Abschnitt Erhebung übergreifender Variablen

   d) Abschnitt Forschungsreisen auf See

2. Teilbereich Bewertung der wirtschaftlichen Lage der Sektoren Aquakultur und Verarbeitungsindustrie:

   a) Abschnitt Erhebung ökonomischer Daten zum Sektor Aquakultur

   b) Abschnitt Erhebung ökonomischer Daten zur Verarbeitungsindustrie

3. Teilbereich Bewertung der Auswirkungen des Fischereisektors auf das marine Ökosystem

4. Teilbereich Verwaltung und Nutzung der unter die Rahmenregelung für die Datenerhebung fallenden Daten

B. PRÄZISIONSNIVEAUS UND BEPROBUNGSINTENSITÄTEN

1. Falls es nicht möglich ist, für Beprobungsprogramme quantitative Ziele in Form von Präzisionsniveaus oder Stichprobengröße festzulegen, sind statistische Piloterhebungen durchzuführen. Im Rahmen solcher Piloterhebungen ist das Ausmaß des Problems zu bewerten und auf den Nutzen späterer detaillierter Erhebungen sowie auf deren Kosteneffizienz einzugehen.

2. Können hingegen quantitative Ziele festgelegt werden, kann dies entweder direkt in Form von Stichprobengrößen oder Stichprobenhäufigkeit oder über die Festlegung von Präzisions- und Vertrauensniveaus erfolgen.

3. Wird in einer statistischen Grundgesamtheit auf eine Stichprobengröße oder eine Stichprobenhäufigkeit Bezug genommen, müssen die Beprobungsstrategien mindestens so effizient wie eine einfache Zufallsstichprobe sein. Solche Beprobungsstrategien sind in den entsprechenden nationalen Programmen zu beschreiben.

4. Wird auf ein Präzisions- bzw. Vertrauensniveau verwiesen, gilt folgende Unterscheidung:

   a) **Niveau 1:** Auf diesem Niveau lässt sich ein Parameter entweder mit einer Präzision von plus/minus 40 % bei einem Vertrauensniveau von 95 % schätzen oder näherungsweise durch einen Variationskoeffizienten (VK) von 20 % ausdrücken.

   b) **Niveau 2:** Auf diesem Niveau lässt sich ein Parameter entweder mit einer Präzision von plus/minus 25 % bei einem Vertrauensniveau von 95 % schätzen oder näherungsweise durch einen Variationskoeffizienten (VK) von 12,5 % ausdrücken.

   c) **Niveau 3:** Auf diesem Niveau lässt sich ein Parameter entweder mit einer Präzision von plus/minus 5 % bei einem Vertrauensniveau von 95 % schätzen oder näherungsweise durch einen Variationskoeffizienten (VK) von 2,5 % ausdrücken.

KAPITEL III

Teilbereich Bewertung des Fischereisektors

A. ERHEBUNG ÖKONOMISCHER VARIABLEN

1. *Variablen*

1. Die zu erhebenden Variablen sind in Anlage VI aufgeführt. Alle ökonomischen Variablen sind jährlich zu erheben; ausgenommen hiervon sind die in Anlage VIII definierten übergreifenden Variablen sowie die in Anlage XIII aufgeführten Variablen zur Messung der Auswirkungen der Fangtätigkeit auf das marine Ökosystem, die stärker disaggregiert zu erheben sind. Die Grundgesamtheit besteht aus allen am 1. Januar im gemeinschaftlichen Fischereiflottenregister eingetragenen Fischereifahrzeugen. Alle ökonomischen Variablen sind für aktive Fischereifahrzeuge zu erheben. Für jedes Fischereifahrzeug, für das ökonomische Variablen gemäß Anlage VI erhoben werden, sind auch die entsprechenden übergreifenden Variablen gemäß Anlage VIII zu erheben.

2. Für inaktive Fischereifahrzeuge werden lediglich der Kapitalwert (Anlage VI), die Flotte (Anlage VI) und die Kapazität (Anlage VIII) erhoben.

3. Landeswährungen sind unter Verwendung der bei der Europäischen Zentralbank (EZB) erhältlichen durchschnittlichen Jahreswechselkurse in Euro umzurechnen.

2. *Disaggregationsebenen*

1. Die ökonomischen Variablen sind für alle Flottensegmente (Anlage III) und supraregional (Anlage II) zu erfassen. Es sind sechs Längenklassen (unter Verwendung der Messung der Gesamtlänge (Lüa)) festgelegt worden. Falls es die Mitgliedstaaten für angebracht halten, können sie die Längenklassen jedoch noch weiter unterteilen.

2. Für die Zuordnung der einzelnen Fischereifahrzeuge zu einem Segment wird das Kriterium herangezogen, wie viele Fangtage sie vorwiegend mit einem speziellen Fanggerät tätig waren. Wird ein Fanggerät für eine Anzahl von Tagen verwendet, die die Summe der Tage mit allen anderen Fanggeräten übersteigt (nutzt also das Fischereifahrzeug dieses Gerät an mehr als 50 % seiner Fangtage), wird das Fischereifahrzeug diesem Segment zugeordnet. Anderenfalls wird das Fischereifahrzeug einem der folgenden Segmente zugeordnet:

   a) „Fischereifahrzeuge, die unterschiedliche bewegliche Fanggeräte einsetzen“, wenn sie nur bewegliche Fanggeräte benutzen;

   b) „Fischereifahrzeuge, die unterschiedliche stationäre Fanggeräte einsetzen“, wenn sie nur stationäre Fanggeräte benutzen;

   c) „Fischereifahrzeuge, die bewegliches und stationäres Fanggerät einsetzen“.

3. Ist ein Fischereifahrzeug in mehr als einer der in Anlage II definierten Supraregionen tätig, erläutern die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen, welcher Supraregion das Fischereifahrzeug zugeordnet wird.

4. Falls ein Flottensegment weniger als zehn Fischereifahrzeuge umfasst,

   a) kann für den Entwurf des Beprobungsplans und zur Meldung der ökonomischen Variablen eine Clusterbildung erforderlich sein;

   b) geben die Mitgliedstaaten an, welche Flottensegmente auf nationaler Ebene zusammengefasst wurden, und begründen die Clusterbildung auf der Grundlage statistischer Analysen;

   c) gibt jeder Mitgliedstaat in seinem Jahresbericht die Zahl der in der Stichprobe für die einzelnen Flottensegmente erfassten Fischereifahrzeuge unabhängig davon an, ob für die Erhebung oder Bereitstellung der Daten eine Clusterbildung vorgenommen wurde;

   d) ist auf regionalen Koordinierungssitzungen auf Ebene der Supraregionen eine einheitliche Methode für die Clusterbildung festzulegen, so dass die ökonomischen Variablen vergleichbar sind.

3. *Beprobungsstrategie*

1. In ihren nationalen Programmen beschreiben die Mitgliedstaaten einschließlich qualitativer Aspekte, nach welcher Methode sie die einzelnen ökonomischen Variablen geschätzt haben.

2. Wurden die ökonomischen Variablen aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Forschungsreisen, Flottenregister, Logbüchern, Verkaufsbelegen) abgeleitet, sorgen die Mitgliedstaaten für deren Kohärenz und Vergleichbarkeit.

4. *Präzisionsniveaus*

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Jahresbericht Angaben zur Datenqualität (Richtigkeit und Präzision) auf.

B. ERHEBUNG BIOLOGISCHER VARIABLEN

B1. **Metierbezogene Variable**

1. *Variablen*

1. Anhand der Stichprobe müssen die Längenverteilung der Arten in den Fängen und der Umfang der Rückwürfe pro Quartal bewertet werden. Die Daten sind nach Metier auf Ebene 6 der Matrix in Anlage IV (1-5) sowie für die in Anlage VII aufgeführten Bestände zu erheben.

2. Bei Bedarf sind zusätzliche biologische Probenahmeprogramme für unsortierte Anlandungen zur Schätzung folgender Variablen durchzuführen:

   a) Anteil der verschiedenen Bestände an diesen Anlandungen jeweils für Hering im Skagerrak IIIa-N, im Kattegat IIIa-S und in der Östlichen Nordsee getrennt und für Lachs in der Ostsee;

   b) Anteil der einzelnen Arten bei der Artengruppe, die einer internationalen Bewertung unterliegt, wie z. B. Flügelbutte, Anglerfische sowie Haie und Rochen.

2. *Disaggregationsebene*

1. Zur Optimierung der Beprobungsprogramme können die in Anlage IV (1-5) definierten Metiers zusammengelegt werden. Werden Metiers zusammengefasst (vertikale Zusammenfassung), ist die Homogenität der kombinierten Metiers statistisch nachzuweisen. Die Zusammenlegung benachbarter Zellen, die Flottensegmenten der Fischereifahrzeuge entsprechen (horizontale Zusammenfassung) ist statistisch abzusichern. Solche horizontalen Zusammenfassungen sollten hauptsächlich durch die Bildung von Clustern benachbarter Schiffslängenklassen von Fischereifahrzeugen erfolgen, unabhängig von den vorherrschenden Fangtechniken, wenn dies für die Unterscheidung verschiedener Arten der fischereilichen Nutzung bestimmter Bestände von Belang ist. Auf den einschlägigen regionalen Koordinierungssitzungen sollten regionale Vereinbarungen über Zusammenfassungen angestrebt und vom STECF unterstützt werden.

2. Auf nationaler Ebene kann ein auf Ebene 6 der Matrix in Anlage IV (1-5) definiertes Metier in mehrere präzisere Schichten disaggregiert werden, wobei dann nach verschiedenen Zielarten unterschieden wird. Bei einer solchen weiteren Schichtung sind die beiden folgenden Grundsätze zu beachten:

   a) Die auf nationaler Ebene festgelegten Schichten dürfen sich nicht mit den in Anlage IV (1-5) definierten Metiers überschneiden;

   b) zusammen müssen die auf nationaler Ebene definierten Schichten alle Fangeinsätze des auf Ebene 6 definierten Metiers umfassen.

3. Die räumlichen Einheiten zur Metier-Beprobung sind durch Ebene 3 der Anlage I für alle Regionen mit folgenden Ausnahmen festgelegt:

   a) Ostsee (ICES-Gebiete III b-d), Mittelmeer und Schwarzes Meer, wo die Auflösung Ebene 4 erreichen muss;

   b) Einheiten regionaler Fischereiorganisationen, falls diese nach Metiers organisiert sind (liegen derartige Definitionen nicht vor, nehmen die regionalen Fischereiorganisationen die angemessenen Zusammenfassungen vor).

4. Zum Zweck der Datenerhebung und -aggregierung können nach Zustimmung der einschlägigen regionalen Koordinierungssitzungen räumliche Beprobungseinheiten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission [2] nach Regionen zu Clustern zusammengefasst werden.

5. Für die in Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 1 Nummer 2 aufgeführten Variablen werden die Daten vierteljährlich vorgelegt und entsprechen der in der Anlage IV (1-5) beschriebenen Matrix mit den Fangtätigkeiten der Flotte.

[2] ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3.

3. *Beprobungsstrategie*

1. Bei Anlandungen:

a) Die Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet der Erstverkauf erfolgt, sorgen dafür, dass die biologische Beprobung nach den in diesem Gemeinschaftsprogramm festgelegten Standards vorgenommen wird. Bei Bedarf arbeiten die Mitgliedstaaten mit den Behörden von Drittstaaten bei der Erstellung von Programmen für die biologische Beprobung bei Anlandungen von Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge des Drittstaats fahren, zusammen.

b) Für die Beprobung sind nur die wichtigsten Metiers heranzuziehen. Zur Ermittlung der von der Beprobung zu erfassenden Metiers verwenden die Mitgliedstaaten das folgende Rangfolgesystem auf Ebene 6 der Matrix in Anlage IV (1-5) auf nationaler Grundlage, wobei sie als Referenzwert die Durchschnittswerte der beiden Vorjahre zugrunde legen und Folgendes beachten:

— Die Metierzellen sind zunächst nach ihrem Anteil an den gewerblichen Gesamtanlandungen zu sortieren. Beginnend mit dem größten Anteil werden die Anteile dann so lange kumuliert, bis ein Grenzwert von 90 % erreicht ist. Für die Beprobung ausgewählt werden alle zu den obersten 90 % gehörenden Metiers.

— Dieser Vorgang wird dann ein zweites Mal für den Gesamtwert der gewerblichen Anlandungen und ein drittes Mal für den Gesamtaufwand an Fangtagen wiederholt. Der Auswahl hinzugefügt werden die zu den obersten 90 % gehörenden Metiers, die in den ersten 90 % noch nicht enthalten waren.

— Der STECF kann der Auswahl der Metiers noch diejenigen hinzufügen, die in die Rangfolge nicht aufgenommen wurden, für die Bewirtschaftung jedoch von besonderer Bedeutung sind.

c) Stichprobeneinheit ist die Fangfahrt, und die Zahl der zu beprobenden Fangfahrten muss das Metier hinreichend repräsentieren.

d) Präzisionswerte und Rangfolge werden auf dem gleichen Niveau wie die Beprobungsprogramme referenziert, also auf der nationalen Ebene der Metiers für Daten, die über die nationalen Programme erhoben werden, und auf regionaler Ebene der Metiers für Daten, die über regional koordinierte Beprobungsprogramme erhoben werden.

e) Die Beprobungsintensität hat im Verhältnis zum relativen Aufwand und zur Variabilität der Fänge des betreffenden Metiers zu stehen. Bei Fangeinsätzen, die weniger als zwei Wochen dauern, ist immer mindestens eine Fahrt pro Monat während der Fangsaison in die Beprobung einzubeziehen; ansonsten ist es ein Fangeinsatz pro Vierteljahr.

f) Bei der Beprobung einer Fangfahrt sind die Arten gleichzeitig folgendermaßen zu beproben:

Jede Art in einer in Anlage II definierten Region ist nach den folgenden Regeln in eine Gruppe einzuordnen:

— **Gruppe 1:** Arten, die die internationale Bewirtschaftung maßgeblich tragen, einschließlich der Arten, die unter Bewirtschaftungspläne der EU oder Wiederauffüllungspläne der EU oder langfristige mehrjährige Pläne der EU oder Aktionspläne der EU für die Erhaltung und Bewirtschaftung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates ([3]) fallen;

— **Gruppe 2:** andere international geregelte Arten und größere wichtige international nicht geregelte Beifangarten;

— **Gruppe 3:** alle anderen Beifangarten (Fisch und Schalentiere). Die Artenliste für die Gruppe 3 wird auf regionaler Ebene von der zuständigen regionalen Koordinierungssitzung aufgestellt und vom STECF gebilligt.

g) Die Zuordnung der Arten zu den Gruppen 1 und 2 ist in Anlage VII dargestellt. Die Wahl des Beprobungsplans hängt von der mit der Stichprobe zu erfassenden Vielfalt der Arten sowie von den operationellen Bedingungen ab, unter denen die Beprobung durchgeführt wird. Das Beprobungsdesign pro Metier hat sowohl der Periodizität der Beprobungsereignisse als auch dem jeweiligen Beprobungsplan Rechnung zu tragen. Zu den denkbaren Beprobungsplänen, wie sie in der folgenden Tabelle beschrieben werden, gehören:

([3]) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

— **Plan 1:** umfassende Beprobung aller Arten.

— **Plan 2:** Innerhalb der einzelnen Zeitschichten sind zwei Beprobungsereignisse zu unterscheiden. Ein Teil der Beprobungsereignisse (x %) umfasst die Beprobung aller Arten an Land, während beim anderen Teil der Beprobungsereignisse (100 − x %) nur alle Arten der Gruppe 1 erfasst werden.

— **Plan 3:** Innerhalb der einzelnen Zeitschichten sind zwei Beprobungsereignisse zu unterscheiden. Ein Teil der Beprobungsereignisse (x %) umfasst die Beprobung aller Arten der Gruppen 1 und 2 an Land, während beim anderen Teil der Beprobungsereignisse (100 − x %) nur Arten der Gruppe 1 erfasst werden. In diesem Plan sind die Arten der Gruppe 3 auf See zu beproben.

Tabelle 1

Zusammenfassung der Pläne für die gleichzeitige Beprobung

Beprobungsplan	Häufigkeit	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Plan 1	Jedes Beprobungsereignis	✓	✓	✓
Plan 2	in % der Beprobungsereignisse	✓	✓	✓
	(100 − x) % der Beprobungsereignisse	✓		
Plan 3	in % der Beprobungsereignisse	✓	✓	Beprobung auf See
	(100 − x) % der Beprobungsereignisse	✓		

h) Bei jeder Stichprobe ist der Beprobungsplan zusammen mit Angaben zur Vollständigkeit der Probenahme aufzuzeichnen (Tabelle 1).

Bei der Beprobung einer Art muss anhand der Zahl der gemessenen Individuen die Qualität und Genauigkeit der sich ergebenden Längenhäufigkeit gewährleistet sein. Die Zahl der Längenklassen innerhalb einer Stichprobe kann anhand der angenäherten Längenspanne innerhalb dieser Stichprobe geschätzt werden, und danach sollte die Zahl der gemessenen Fische in einer ersten Annäherung zwischen dem Drei- und dem Fünffachen der Zahl der Längenklassen liegen, sofern das Beprobungsdesign statistisch nicht optimiert wurde.

i) Andere Verfahren der Beprobung sind unter der Bedingungen zulässig, dass wissenschaftlich bewiesen wurde, dass diese Verfahren denselben Zweck wie die in Ziffer 3 Nummer 1 Buchstabe g beschriebenen Verfahren erfüllen.

j) Dem STECF ist für jedes beprobte Metier eine Zusammenfassung der Probenahmeprotokolle der Mitgliedstaaten über die nationalen Programme vorzulegen.

2. Bei Rückwürfen:

a) Die in Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 3 Nummer 1 Buchstabe b genannte Rangfolge wird bei der Auswahl der Metiers zur Schätzung der Rückwürfe verwendet. Übersteigen die geschätzten Rückwürfe eines bestimmten Metiers 10 % der Gesamtfänge und wird dieses Metier im Rangfolgesystem nicht berücksichtigt, so wird es auf jeden Fall in die Stichprobe einbezogen.

b) Stichprobeneinheit ist die Fangfahrt, und die Zahl der zu beprobenden Fangfahrten muss das Metier hinreichend repräsentieren.

c) Präzisionswerte und die Rangfolge werden auf dem gleichen Niveau wie die Beprobungsprogramme referenziert, also auf der nationalen Ebene der Metiers für Daten, die über die nationalen Programme erhoben werden, und auf regionaler Ebene der Metiers für Daten, die über regional koordinierte Beprobungsprogramme erhoben werden.

d) Die Beprobungsintensität hat im Verhältnis zum relativen Aufwand und/oder zur Variabilität der Fänge des betreffenden Metiers zu stehen. Pro Quartal müssen mindestens zwei Fangeinsätze beprobt werden.

e) Rückwürfe werden für die Arten der Gruppen 1, 2 und 3 überwacht, wie sie in Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 3 Buchstabe f definiert sind, um das Durchschnittsgewicht der Rückwürfe pro Quartal zu schätzen. Ferner gilt:

— Bei den Rückwürfen ist vierteljährlich eine Schätzung der Längenverteilungen vorzunehmen, wenn sie jährlich entweder mehr als 10 % der Gesamtfänge nach Gewicht oder mehr als 15 % der Fänge in Zahlen bei den Arten der Gruppen 1 und 2 ausmachen;

— erfolgen Rückwürfe bei Längenspannen einzelner Arten, die in den Anlandungen nicht vertreten sind, ist eine Altersbestimmung nach den Regeln in Anlage VII vorzunehmen.

f) Bei Bedarf sind die in Kapitel II Abschnitt B Ziffer 1 erwähnten Piloterhebungen durchzuführen;

g) Dem STECF ist für jedes beprobte Metier eine Zusammenfassung der Probenahmeprotokolle der Mitgliedstaaten über die nationalen Programme vorzulegen.

3. Bei der Freizeitfischerei:

a) Bei der Freizeitfischerei auf die entsprechenden Arten, die in Anlage IV (1-5) aufgeführt sind, bewerten die Mitgliedstaaten vierteljährlich die Gewichtszusammensetzung der Fänge;

b) bei Bedarf sind die in Kapitel II Abschnitt B Ziffer 1 erwähnten Piloterhebungen durchzuführen, um die Bedeutung der in Ziffer 3 Nummer 3 Buchstabe a genannten Freizeitfischerei abzuschätzen.

4. *Präzisionsniveaus*

1. Bei Anlandungen:

a) Für Arten sowohl der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2 ist auf Bestandsebene das Präzisionsniveau 2 anzustreben. Bei Bedarf werden bestandsbezogene Stichproben zusätzlich genommen, falls die auf den Metiers beruhenden Beprobungen nicht die erforderliche Präzision bei den Längenverteilungen auf Bestandsebene erbringen.

2. Bei Rückwürfen:

a) Die Daten aus den vierteljährlichen Schätzungen der Längen- und Alterszusammensetzung von Rückwürfen von Arten der Gruppen 1 und 2 müssen zu einem Präzisionsniveau 1 führen.

b) Die Schätzungen des Gewichts von Arten der Gruppen 1, 2 und 3 müssen zu einem Präzisionsniveau 1 führen.

3. Bei der Freizeitfischerei:

a) Die Daten aus den jährlichen Schätzungen der Fangmengen müssen zu einem Präzisionsniveau 1 führen.

5. *Ausnahmeregeln*

1. Erreichen Mitgliedstaaten die in Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 4 Nummer 2 Buchstaben a und b sowie Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Präzisionsniveaus nicht oder nur zu übermäßigen Kosten, kann ihnen die Kommission auf Empfehlung des STECF mit einer Ausnahmeregelung gestatten, das Präzisionsniveau zu senken, seltener Beprobungen vorzunehmen oder eine Piloterhebung durchzuführen, jedoch unter der Voraussetzung, dass dies Ersuchen angemessen belegt und wissenschaftlich begründet ist.

B2. **Bestandsbezogene Variable**

1. *Variable*

1. Für alle in Anlage VII aufgelisteten Bestände sind folgende Variablen zu erheben:

a) individuelle Angaben zum Alter;

b) individuelle Angaben zur Länge;

c) individuelle Angaben zum Gewicht;

d) individuelle Angaben zum Geschlecht;

e) individuelle Angaben zum Reifegrad;

f) individuelle Angaben zur Fruchtbarkeit;

g) unter Verwendung der in dieser Anlage VII vorgegebenen Beprobungspläne.

2. Gleichzeitig mit der Erhebung der in Absatz 1 genannten Angaben sind die entsprechenden Informationen zu den Raum- und Zeitschichten zu erfassen.

3. Für Wildlachsbestände in den vom ICES festgelegten Referenzflüssen, die in die Ostseegebiete III b-d fließen, werden folgende Variablen gesammelt:

a) Angaben zur Abundanz von Salmlingen,

b) Angaben zur Abundanz von Vorsteckbrut,

c) Angaben zur Zahl flussaufwärts wandernder Individuen.

2. *Disaggregationsebene*

1. Nähere Angaben zu den erforderlichen Disaggregationsebenen sowie zur Häufigkeit der Erhebung aller Variablen und zu den Beprobungsintensitäten für das Alter finden sich in Anlage VII. Bezüglich der Beprobungsstrategien und der Beprobungsintensitäten gelten die in Kapitel II Abschnitt B aufgestellten Regeln (Präzisionsniveaus und Beprobungsintensitäten).

3. *Beprobungsstrategie*

1. Nach Möglichkeit ist zur Schätzung der Alterszusammensetzung nach Arten und bei Bedarf auch der Wachstumsparameter bei gewerblichen Fängen eine Altersbestimmung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, geben die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen eine Begründung an.

2. Durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten soll gewährleistet werden, dass die Gesamtschätzung der in Anlage VII aufgelisteten Variablen das erforderliche Präzisionsniveau erreicht, doch müssen auch die einzelnen Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre eigenen Beiträge zum gemeinsamen Datensatz ebenfalls dieses Präzisionsniveau erreichen.

4. *Präzisionsniveaus*

1. Bei Beständen von Arten, deren Alter bestimmt werden kann, sind die Durchschnittsgewichte und -längen für jedes Alter auf dem Präzisionsniveau 3 zu schätzen, und zwar bis zu einem Alter, bei dem die kumulierten Anlandungen für die entsprechenden Altersgruppen mindestens 90 % der nationalen Anlandungen für den betreffenden Bestand ausmachen.

2. Bei Beständen, bei denen eine Bestimmung des Alters nicht möglich ist, bei denen aber eine Wachstumskurve geschätzt werden kann, sind die Durchschnittsgewichte und -längen für jedes Pseudo-Alter (z. B. aus der Wachstumskurve abgeleitet) auf dem Präzisionsniveau 2 zu schätzen, und zwar bis zu einem Alter, bei dem die kumulierten Anlandungen für die entsprechenden Altersgruppen mindestens 90 % der nationalen Anlandungen für den betreffenden Bestand ausmachen.

3. Bei Reifegrad, Fruchtbarkeit und Geschlechtsverhältnis kann zwischen einem Bezug auf das Alter oder auf die Länge gewählt werden, sofern die Mitgliedstaaten, die die entsprechende biologische Beprobung durchführen müssen, Folgendes vereinbart haben:

a) Bei Reifegrad und Fruchtbarkeit, berechnet als Anteil reifer Fische, ist innerhalb der Alters- oder Längenspanne, die zwischen 20 % bzw. 90 % der reifen Fische liegt, das Präzisionsniveau 3 zu erreichen;

b) beim Geschlechtsverhältnis, berechnet als Anteil weiblicher Tiere, ist das Präzisionsniveau 3 zu erreichen, und zwar bis zu einem Alter bzw. einer Länge, bei dem/der die kumulierten Anlandungen für die entsprechenden Alters- oder Längengruppen mindestens 90 % der nationalen Anlandungen für diesen Bestand ausmachen.

5. *Ausnahmeregeln*

1. Das nationale Programm eines Mitgliedstaats kann unter folgenden Voraussetzungen die Schätzung der bestandsbezogenen Variablen für Bestände ausschließen, für die TAC und Quoten festgelegt wurden:

a) Die betreffenden Quoten müssen in den drei vorangegangenen Jahren im Durchschnitt weniger als 10 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC oder weniger als 200 Tonnen ausgemacht haben;

b) die Summe aller einschlägigen Quoten von Mitgliedstaaten, deren Zuteilung weniger als 10 % beträgt, muss sich auf weniger als 25 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC belaufen.

2. Ist zwar die Voraussetzung unter der vorstehenden Nummer 1 Buchstabe a erfüllt, nicht jedoch die unter Nummer 1 Buchstaben b genannte, können die betreffenden Mitgliedstaaten mit einem koordinierten Programm für ihre gemeinsamen Anlandungen einen gemeinsamen Stichprobenplan erstellen bzw. kann jeder Mitgliedstaat für sich einen weiteren nationalen Stichprobenplan aufstellen, der zur gleichen Präzision führt.

3. Gegebenenfalls können die nationalen Programme bis jeweils zum 1. Februar eines Jahres angepasst werden, um dem Quotenhandel zwischen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

4. Bei Beständen, für die keine TAC und Quoten festgelegt wurden und die außerhalb des Mittelmeers vorkommen, gelten die gleichen, unter Ziffer 5 Nummer 1 genannten Regeln auf der Grundlage der durchschnittlichen Anlandungen in den vorangegangenen drei Jahren und mit Bezugnahme auf die gesamten Anlandungen der Gemeinschaft aus einem Bestand.

5. Bei Beständen im Mittelmeer gelten diese Regeln auf der Grundlage der Anlandungen nach Gewicht eines Mittelmeermitgliedstaats für eine Art, die weniger als 10 % der Gesamtanlandungen der Gemeinschaft aus dem Mittelmeer entsprechen oder weniger als 200 Tonnen betragen; ausgenommen davon ist Roter Thun.

C. ERHEBUNG ÜBERGREIFENDER VARIABLEN

1. *Variablen*

1. Die zu erhebenden Variablen sind in Anlage VIII aufgeführt. Die Daten sind in den in dieser Anlage angegebenen zeitlichen Abständen zu erheben.

2. Es kann zu Verzögerungen zwischen der Bereitstellung von Informationen über die Flottensegmentierung und über den Fischereiaufwand kommen.

2. *Disaggregationsebene*

1. Die Disaggregationsebene ist in Anlage VIII in Einklang mit den Kriterien in Anlage V angegeben.

2. Der Aggregationsgrad entspricht der geforderten höchsten Disaggregationsebene. Bei dieser Regelung darf eine Zusammenfassung von Zellen unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass mit einer angemessenen statistischen Analyse ihre Machbarkeit nachgewiesen wird. Derartige Zusammenschlüsse müssen von der entsprechenden regionalen Koordinierungssitzung gebilligt werden.

3. *Beprobungsstrategie*

1. Nach Möglichkeit sind übergreifende Daten umfassend zu erheben. Ist dies nicht möglich, haben die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen ihre Beprobungsverfahren zu erläutern.

4. *Präzisionsniveaus*

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Jahresbericht Angaben zur Datenqualität (Richtigkeit und Präzision) auf.

D. WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGSREISEN AUF SEE

1. Es müssen alle in Anlage IX aufgeführten Forschungsreisen abgedeckt sein.

2. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen Programmen für Kontinuität mit früheren Surveykonzepten zu sorgen.

3. Unbeschadet der Ziffern 1 und 2 können Mitgliedstaaten eine Änderung des Aufwands der Forschungsreisen oder des Beprobungsdesigns vorschlagen, sofern dadurch die Qualität der Ergebnisse nicht nachteilig beeinflusst wird. Etwaige Änderungen kann die Kommission nur nach Billigung durch den STECF akzeptieren.

KAPITEL IV

Teilbereich Bewertung der wirtschaftlichen Lage der Sektoren Aquakultur und Verarbeitungsindustrie

A. ERHEBUNG ÖKONOMISCHER DATEN ZUM AQUAKULTURSEKTOR

1. *Variablen*

1. Alle in Anlage X aufgeführten Variablen sind jährlich nach Segmenten gemäß der Segmentierung in Anlage XI zu erheben.

2. Statistische Einheit ist das „Unternehmen", definiert als die kleinste rechtliche Einheit für Buchführungszwecke.

3. Grundgesamtheit sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit gemäß der Eurostat-Definition unter dem NACE-Code 05.02 definiert ist: „Teichwirtschaft und Fischzucht".

4. Landeswährungen sind unter Verwendung des bei der Europäischen Zentralbank (EZB) erhältlichen durchschnittlichen Jahreswechselkurses in Euro umzurechnen.

2. *Disaggregationsebene*

1. Die Daten sind nach den in Anlage XI genannten Arten und Produktionsverfahren zu segmentieren. Die Mitgliedstaaten können bei Bedarf weiter nach Unternehmensgröße oder anderen sachdienlichen Kriterien segmentieren.

2. Die Erhebung von Daten über Süßwasserarten ist nicht obligatorisch. Werden diese Daten jedoch erhoben, haben sich die Mitgliedstaaten an die Segmentierung in Anlage XI zu halten.

3. *Beprobungsstrategie*

1. In ihren nationalen Programmen beschreiben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte, nach welcher Methode sie die einzelnen ökonomischen Variablen geschätzt haben.

2. Wurden die ökonomischen Variablen aus unterschiedlichen Quellen (z.B. Fragebögen, Buchführungsunterlagen) abgeleitet, sorgen die Mitgliedstaaten für deren Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit.

4. *Präzisionsniveaus*

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Jahresbericht Angaben zur Datenqualität (Richtigkeit und Präzision) auf.

B. ERHEBUNG ÖKONOMISCHER DATEN ZUR VERARBEITUNGSINDUSTRIE

1. *Variablen*

1. Alle in Anlage XII aufgeführten Variablen sind jährlich für die Grundgesamtheit zu erheben.

2. Grundgesamtheit sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit gemäß der Eurostat-Definition unter dem NACE-Code 15.20 definiert ist: „Fischverarbeitung".

3. Es sei darauf hingewiesen, dass die von den Mitgliedstaaten gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 ([4]) und (EG) Nr. 853/2004 des Rates ([5]) sowie (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) verwendeten Codes zusätzlich für die Gegenprüfung und Ermittlung von Unternehmen verwendet werden können, die unter NACE-Code 15.20 eingereiht sind.

4. Landeswährungen sind unter Verwendung des bei der Europäischen Zentralbank (EZB) erhältlichen durchschnittlichen Jahreswechselkurses in Euro umzurechnen.

2. *Disaggregationsebene*

1. Statistische Einheit für die Datenerhebung ist das „Unternehmen", definiert als die kleinste rechtliche Einheit für Buchführungszwecke.

2. Bei Unternehmen, die zwar Fischverarbeitung betreiben, allerdings nicht als Haupttätigkeit, ist die Erhebung folgender Daten im ersten Jahr jedes Programmplanungszeitraums zwingend vorgeschrieben:

([4]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.
([6]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

(a) Zahl der Unternehmen

(b) mit der Fischverarbeitung erzielter Umsatz.

3. *Beprobungsstrategie*

1. In ihren nationalen Programmen beschreiben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte, nach welcher Methode sie die einzelnen ökonomischen Variablen geschätzt haben.

2. Wurden die ökonomischen Variablen aus unterschiedlichen Quellen (z.B. Fragebögen, Buchführungsunterlagen) abgeleitet, sorgen die Mitgliedstaaten für deren Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit.

4. *Präzisionsniveaus*

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Jahresbericht Angaben zur Datenqualität (Richtigkeit und Präzision) auf.

KAPITEL V

Teilbereich Bewertung der Auswirkungen des Fischereisektors auf das marine Ökosystem

1. *Variable*

1. Zur Berechnung der in Anlage XIII aufgeführten Indikatoren sind die in jener Anlage genannten Daten jährlich zu erheben, mit Ausnahme von Daten, die auf stärker disaggregierten Ebenen zu erheben sind.

2. Die in Anlage XIII aufgeführten Daten sind auf nationaler Ebene zu erheben, damit die Endnutzer die Indikatoren wie in Anlage II aufgeführt im passenden geografischen Maßstab berechnen können.

2. *Disaggregationsebene*

1. Es ist die Disaggregationsebene zu verwenden, die in den Spezifikationen in Anlage XIII beschrieben ist.

3. *Beprobungsstrategie*

1. Die Mitgliedstaaten wenden die in den Spezifikationen in Anlage XIII aufgeführten Empfehlungen an.

4. *Präzisionsniveaus*

1. Die Mitgliedstaaten wenden die in den Spezifikationen in Anlage XIII aufgeführten Empfehlungen an.

KAPITEL VI

Teilbereich Verwaltung und Nutzung der unter die Rahmenregelung für die Datenerhebung fallenden Daten

A. DATENVERWALTUNG

1. Im Hinblick auf die unter dieses Gemeinschaftsprogramm fallenden Daten umfasst dieser Abschnitt Folgendes: den Aufbau von Datenbanken, die Dateneingabe (Speicherung), die Qualitätskontrolle und Validierung von Daten sowie die Verarbeitung von Primärdaten zu detaillierten oder aggregierten Datensätzen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008.

2. Er umfasst ferner die Verarbeitung sozioökonomischer Primärdaten zu Metadaten gemäß Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 199/2008.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Angaben zum Verarbeitungsprozess auf Ersuchen der Kommission vorgelegt werden können.

B. DATENNUTZUNG

1. Dieser Abschnitt umfasst die Zusammenstellung von Datensätzen und deren Verwendung im Hinblick auf wissenschaftliche Analysen als Grundlage für Empfehlungen zur Bestandsbewirtschaftung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates.

2. Er enthält Schätzungen biologischer Variablen (Alter, Gewicht, Geschlecht, Reife und Fruchtbarkeit) für die in Anlage VII genannten Bestände, die Vorbereitung von Datensätzen für Bestandsbewertungen sowie die bioökonomische Modellbildung und die entsprechenden wissenschaftlichen Analysen.

Anlage I

Gebietsunterteilung nach regionalen Fischereiorganisationen

	ICES	NAFO	ICCAT	GFCM	CCAMLR	IOTC	Sonstige
Ebene 1	Gebiet	Gebiet	FAO-Gebiet	Gebiet z. B. 37 Mittelmeer und Schwarzes Meer	Gebiet z. B. 48	FAO-Gebiet	FAO-Gebiet
Ebene 2	Untergebiet z. B. 27.IV Nordsee	Untergebiet z. B. 21.2 Labrador	FAO-Untergebiet	Untergebiet z. B. 37.1 Westen	Untergebiet z. B. 48.1 Antarktische Halbinsel	FAO-Untergebiet	FAO-Untergebiet
Ebene 3	Division z. B. 27.IV c	Division z. B. 21.2 H	Division 5° × 5°	Division z. B. 37.1.2 Golfe du Lion	Division z. B. 58.5.1 Kerguelen-Inseln	Division 5° × 5°	Division 5° × 5°
Ebene 4	Unterdivision z. B. 27.III.c.22			GSA z. B. GSA 1			
Ebene 5	Rechteck 30′ × 1°	Rechteck	Rechteck 1° × 1°		Rechteck 30′ × 1°	Rechteck 1° × 1°	Rechteck 1° × 1°

Anlage II

Gebietsunterteilung nach Regionen

	Subregion/Fanggrund [1]	Region	Supraregion
Ebene	1	2	3
	Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 4 gemäß Anlage I (ICES-Unterdivision)	Ostsee (ICES-Gebiete III b-d)	Ostsee (ICES-Gebiete III b-d), Nordsee (ICES-Gebiete IIIa, IV und VIId) und östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II) sowie Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)
	Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 3 gemäß Anlage I (ICES-Unterdivision)	Nordsee (ICES-Gebiete IIIa, IV und VIId) und östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)	
	Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 3 gemäß Anlage I (ICES-(NAFO-Division)	Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)	
	Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 4 gemäß Anlage I (GSA)	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer
	Beprobungsuntergebiete der RFO (ohne GFCM)	Sonstige Regionen, in denen EU-Fischereifahrzeuge fischen und die von einer RFO verwaltet werden, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist oder bei der sie Beobachterstatus hat (z. B. ICCAT, IOTC, CECAF usw.)	Sonstige Regionen

[1] Die Subregionen oder Fanggründe werden von den Mitgliedstaaten für den ersten Programmplanungszeitraum (2009-2010) festgelegt; danach können sie von den regionalen Koordinierungssitzungen neu festgelegt werden und erforderlichenfalls vom STECF gebilligt werden. Diese Ebene sollte zu den bestehenden geografischen Unterteilungen passen.

Anlage III

Flottensegmentierung nach Regionen

		Längenklassen (Lüa) [1]					
		0-< 10 m 0-< 6 m	10-< 12 m 6-< 12 m	12-< 18 m	18-< 24 m	24-< 40 m	40 m oder länger
Aktive Fischereifahrzeuge							
Einsatz „beweglicher“ Fanggeräte	Baumkurrenfänger						
	Grundschleppnetzfischer und/oder Grund-Wadenfischer						
	Pelagischer Schleppnetzfänger						
	Pelagischer Wadenfänger						
	Dredgenfischer						
	Fischereifahrzeuge mit anderem beweglichem Fanggerät						
	Fischereifahrzeuge, die ausschließlich unterschiedliche bewegliche Fanggeräte einsetzen						
Einsatz „stationärer“ Fanggeräte	Fischereifahrzeuge, die Haken einsetzen	[2]	[2]				
	Treibnetz- oder Stellnetzfischer						
	Fischereifahrzeuge, die Reusen und/oder Fallen einsetzen						
	Fischereifahrzeuge mit anderem stationärem Fanggerät						
	Fischereifahrzeuge, die ausschließlich unterschiedliche stationäre Fanggeräte einsetzen						
Einsatz von unterschiedlichen Fanggeräten	Fischereifahrzeuge, die bewegliches und stationäres Fanggerät einsetzen						
Inaktive Fischereifahrzeuge							

[1] Für Fischereifahrzeuge im Mittelmeer und im Schwarzen Meer mit einer Länge von weniger als 12 Metern lauten die Längenklassen 0-< 6, 6-< 12 Meter. Für alle anderen Regionen gelten die Längenklassen 0-< 10 und 10-< 12 Meter.
[2] Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 12 Metern, die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer stationäres Fanggerät einsetzen, können nach Fanggerätetyp disaggregiert werden

Anlage IV

Fangtätigkeit (Metier) je Region

1) Ostsee (ICES-Unterdivisionen 22-32)

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und sonstige Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
Fangtätigkeit	Schleppnetze	Grundschleppnetze	Grundschleppnetz [OTB]	Krebstiere	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
			Mehrfachgrundschleppnetz [OTT]	Krebstiere	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
			Zweischiffgrundschleppnetz [PTB]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
		Pelagische Schleppnetze	Schwimmschleppnetz [OTM]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
			Zweischiffschwimmschleppnetz [PTM]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
	Haken und Leinen	Angeln und Leinen	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Alle Fische	[b]						
		Langleinen	Treiblangleinen [LLD]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Anadrome Arten	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und sonstige Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
			Grundlangleinen [LLS]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
				Anadrome Arten	[b]						
				Katadrome Arten	[b]						
	Fallen	Fallen	Reusen und Fallen [FPO] [c]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
				Anadrome Arten	[b]						
				Katadrome Arten	[b]						
			Garnreusen [FYK] [c]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
				Anadrome Arten	[b]						
				Katadrome Arten	[b]						
			Nicht bedeckte stationäre Reusen [FPN]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
				Anadrome Arten	[b]						
				Katadrome Arten	[b]						
	Netze	Netze	Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und sonstige Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
				Süßwasserarten	[b]						
			Stellnetz (verankert) [GNS]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
				Anadrome Arten	[b]						
				Katadrome Arten	[b]						
	Waden	Umschließungsnetze	Ringwade [PS]	Kleine pelagische Fische	[b]						
		Waden	Schottische Wade (Snurrewade ohne Anker) [SSC]	Grundfische	[b]						
				Süßwasserarten	[b]						
			Snurrewade mit Anker [SDN]	Grundfische	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
			Zweischiffwade [SPR]	Grundfische	[b]						
			Boots- [SB] und Schiffwade [SV]	Alle Fische	[b]						
	Fehlende Angaben zur Fangtätigkeit			Fehlende Angaben zur Fangtätigkeit							
Fangfremde Tätigkeit				Fangfremde Tätigkeit							
Inaktiv				Inaktiv							
Freizeitfischerei				Nur für folgende Arten: Lachs, Kabeljau/Dorsch, Aal, Haie	Entfällt	Alle Klassen von Fischereifahrzeugen (sofern vorhanden) zusammen					

[a] Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach der Zielartengruppe (Krebstiere, Grundfische, usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z.B. Kaisergranat, Garnelen) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielartengruppe, die an erster Stelle steht, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielartengruppe betrachtet werden.

[b] Gemäß den Definitionen in den Verordnungen (EG) Nr. 88/98 (ABl. L 9 vom 15.1.1998, S. 1) und (EG) Nr. 2187/2005 (ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1) des Rates.

[c] Einschließlich Aal in den Aalbewirtschaftungsgebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

Anmerkung:

Gegebenenfalls werden Pilotstudien durchgeführt, um Protokolle für die Überwachung der Aalfischerei im Binnenland zu erstellen.

2) Nordsee (ICES-Gebiete IIIa, IV und VIId) und östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 und mehr
Fangtätigkeit	Dredgen	Dredgen	Bootdredgen [DRB]	Weichtiere	[b]						
			Mechanisierte Dredge [HMD]	Weichtiere	[b]						
	Schleppnetze	Grundschleppnetze	Grundschleppnetz [OTB]	Weichtiere	[b]						
				Krebstiere	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Mischung aus Krebstieren und Grundfischen	[b]						
				Mischung aus Kopffüßern und Grundfischen	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
				Tiefseearten	[b]						
				Mischung aus pelagischen Fischen und Grundfischen	[b]						
				Mischung aus Grundfischen und Tiefseearten	[b]						
			Mehrfachgrundschleppnetz [OTT]	Weichtiere	[b]						
				Krebstiere	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Tiefseearten	[b]						
				Mischung aus Krebstieren und Grundfischen	[b]						
				Mischung aus pelagischen Fischen und Grundfischen	[b]						
			Zweischiffgrundschleppnetz [PTB]	Grundfische	[b]						
				Krebstiere	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 und mehr
			Baumkurre [TBB]	Krebstiere	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Mischung aus Krebstieren und Grundfischen	[b]						
		Pelagische Schleppnetze	Schwimmschleppnetz [OTM]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
			Zweischiffschwimmschleppnetz [PTM]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
	Haken und Leinen	Angeln und Leinen	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Alle Fische	[b]						
		Langleinen	Grundlangleinen [LLS]	Grundfische	[b]						
	Fallen	Fallen [c]	Reusen und Fallen [FPO]	Weichtiere	[b]						
				Krebstiere	[b]						
				Alle Fische	[b]						
			Garnreusen [FYK]	Katadrome Arten	[b]						
	Netze	Netze	Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Grundfische	[b]						
			Stellnetz (verankert) [GNS]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Krebstiere	[b]						
			Treibnetz [GND]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
	Waden	Umschließungsnetze	Ringwade [PS]	Kleine pelagische Fische	[b]						
		Waden	Schottische Wade (Snurrewade ohne Anker) [SSC]	Grundfische	[b]						
			Snurrewade mit Anker [SDN]	Grundfische	[b]						
			Zweischiffwade [SPR]	Grundfische	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 und mehr
			Boots- [SB] und Schiffwade [SV]	Alle Fische	[b]						
	Sonstiges Fanggerät	Sonstiges Fanggerät	Glasaalfang	Glasaal	[b]						
	Verschiedene (anführen)	Verschiedene (anführen)			[b]						
Fangfremde Tätigkeit				Fangfremde Tätigkeit							
Inaktiv				Inaktiv							
Freizeitfischerei				Nur für folgende Arten: Kabeljau/ Dorsch, Aal, Haie	Entfällt	Alle Klassen von Fischereifahrzeugen (sofern vorhanden) zusammen					

[a] Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach der Zielartengruppe (Krebstiere, Kopffüßer, Grundfische, usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z.B. Kaisergranat, Thunfisch) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielartengruppe, die an erster Stelle steht, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielartengruppe betrachtet werden.

[b] Gemäß den Definitionen in den Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85 (ABl. L 179 vom 11.7.1985, S. 2), Nr. 1638/87 (ABl. L 153 vom 13.6.1987, S. 7) und (EG) Nr. 850/98 des Rates (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1), Verordnung (EG) 2056/2001 (ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 13) und Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 8) sowie Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates (ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1).

[c] Einschließlich Aal in den Aalbewirtschaftungsgebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007.

Anmerkung:

Gegebenenfalls werden Pilotstudien durchgeführt, um Protokolle für die Überwachung der Aalfischerei im Binnenland zu erstellen.

3) Nordatlantik (ICES-Gebiete V—XIV und NAFO-Gebiete)

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
Fangtätigkeit	Dredgen	Dredgen	Bootdredgen [DRB]	Weichtiere	[b]						
			Mechanisierte Dredge [HMD]	Weichtiere	[b]						
	Schleppnetze	Grundschleppnetze	Grundschleppnetz [OTB]	Weichtiere	[b]						
				Krebstiere	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Mischung aus Krebstieren und Grundfischen	[b]						
				Mischung aus Kopffüßern und Grundfischen	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
				Tiefseearten	[b]						
				Mischung aus pelagischen Fischen und Grundfischen	[b]						
				Mischung aus Grundfischen und Tiefseearten	[b]						
			Mehrfachgrundschleppnetz [OTT]	Weichtiere	[b]						
				Krebstiere	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Tiefseearten	[b]						
				Mischung aus Krebstieren und Grundfischen	[b]						
				Mischung aus pelagischen Fischen und Grundfischen	[b]						
			Zweischiffgrundschleppnetz [PTB]	Grundfische	[b]						
				Krebstiere	[b]						
				Kleine pelagische Fische	[b]						
			Baumkurre [TBB]	Krebstiere	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Mischung aus Krebstieren und Grundfischen	[b]						
				Mischung aus Grundfischen und Kopffüßern	[b]						
		Pelagische Schleppnetze	Schwimmschleppnetz [OTM]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
			Zweischiffschwimmschleppnetz [PTM]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Große pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
	Haken und Leinen	Angeln und Leinen	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Alle Fische	[b]						
				Kopffüßer	[b]						
			Schleppangeln [LTL]	Große pelagische Fische	[b]						
		Langleinen	Treiblangleinen [LLD]	Große pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Tiefseearten	[b]						
			Grundlangleinen [LLS]	Tiefseearten	[b]						
				Grundfische	[b]						
	Fallen	Fallen [c]	Reusen und Fallen [FPO]	Weichtiere	[b]						
				Krebstiere	[b]						
				Alle Fische	[b]						
			Garnreusen [FYK]	Katadrome Arten	[b]						
				Bodenlebende Arten	[b]						
			Nicht bedeckte stationäre Reusen [FPN]	Große pelagische Fische	[b]						
	Netze	Netze	Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Grundfische	[b]						
			Stellnetz (verankert) [GNS]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Krebstiere	[b]						
				Tiefseearten	[b]						
			Treibnetz [GND]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
	Waden	Umschließungsnetze	Ringwade [PS]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Große pelagische Fische	[b]						
		Waden	Schottische Wade (Snurrewade ohne Anker) [SSC]	Grundfische	[b]						
			Snurrewade mit Anker [SDN]	Grundfische	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
			Zweischiffwade [SPR]	Grundfische	[b]						
			Boots- [SB] und Schiffwade [SV]	Alle Fische	[b]						
	Sonstiges Fanggerät	Sonstiges Fanggerät	Glasaalfang	Glasaal	[b]						
	Verschiedene (anführen)	Verschiedene (anführen)			[b]						
Fangfremde Tätigkeit				Fangfremde Tätigkeit							
Inaktiv				Inaktiv							
Freizeitfischerei				Nur für folgende Arten: Lachs, Wolfsbarsch, Haie, Aal (nur für ICES-Gebiete)	Entfällt	Alle Klassen von Fischereifahrzeugen (sofern vorhanden) zusammen					

[a] Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach der Zielartengruppe (Krebstiere, Kopffüßer, Grundfische, usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z.B. Kaisergranat, Thunfisch) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielartengruppe, die an erster Stelle steht, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielartengruppe betrachtet werden.

[b] Gemäß den Definitionen in den Verordnungen (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000 (ABl. L 292 vom 21.11.2000, S. 5), (EG) Nr. 2056/2001, (EG) Nr. 494/2002, (EG) Nr. 1386/2007 (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1) und (EG) Nr. 40/2008 des Rates.

[c] Einschließlich Aal in den Aalbewirtschaftungsgebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007.

Anmerkung:

Gegebenenfalls werden Pilotstudien durchgeführt, um Protokolle für die Überwachung der Aalfischerei im Binnenland zu erstellen.

4) Mittelmeer und Schwarzes Meer

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<6	6-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
Fangtätigkeit	Dredgen	Dredgen	Bootdredgen [DRB]	Weichtiere	[b]						
	Schleppnetze	Grundschleppnetze	Grundschleppnetz [OTB]	Bodenlebende Arten	[b]						
				Tiefseearten	[b]						
				Mischung aus Grundfischen und Tiefseearten [c]	[b]						
			Mehrfachgrundschleppnetz [OTT]	Bodenlebende Arten	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<6	6-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
			Zweischiffgrundschleppnetz [PTB]	Bodenlebende Arten	[b]						
			Baumkurre [TBB]	Bodenlebende Arten	[b]						
		Pelagische Schleppnetze	Schwimmschleppnetz [OTM]	Mischung aus bodenlebenden Arten und pelagischen Arten	[b]						
			Zweischiffschwimmschleppnetz [PTM]	Kleine pelagische Fische	[b]						
	Haken und Leinen	Angeln und Leinen	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Alle Fische	[b]						
				Kopffüßer	[b]						
			Schleppangeln [LTL]	Große pelagische Fische	[b]						
		Langleinen	Treiblangleinen [LLD]	Große pelagische Fische	[b]						
			Grundlangleinen [LLS]	Grundfische	[b]						
	Fallen	Fallen [d]	Reusen und Fallen [FPO]	Bodenlebende Arten	[b]						
			Garnreusen [FYK]	Katadrome Arten	[b]						
				Bodenlebende Arten	[b]						
			Nicht bedeckte stationäre Reusen [FPN]	Große pelagische Fische	[b]						
	Netze	Netze	Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Bodenlebende Arten	[b]						
			Stellnetz (verankert) [GNS]	Kleine und große pelagische Fische	[b]						
				Bodenlebende Arten	[b]						
			Treibnetz [GND]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
	Waden	Umschließungsnetze	Ringwade [PS]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Große pelagische Fische	[b]						
			Lamparanetze [LA]	Kleine und große pelagische Fische	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<6	6-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
		Waden	Schottische Wade (Snurrewade ohne Anker) [SSC]	Bodenlebende Arten	[b]						
			Snurrewade mit Anker [SDN]	Bodenlebende Arten	[b]						
			Zweischiffwade [SPR]	Bodenlebende Arten	[b]						
			Boots- [SB] und Schiffwade [SV]	Bodenlebende Arten	[b]						
	Sonstiges Fanggerät	Sonstiges Fanggerät	Glasaalfang	Glasaal	[b]						
	Verschiedene (anführen)	Verschiedene (anführen)			[b]						
Fangfremde Tätigkeit				Fangfremde Tätigkeit							
Inaktiv				Inaktiv							
Freizeitfischerei				Nur für folgende Arten: Roter Thun, Aal, Haie	Entfällt	Alle Klassen von Fischereifahrzeugen (sofern vorhanden) zusammen					

[a] Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach der Zielartengruppe (Krebstiere, Kopffüßer, Grundfische, usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z.B. Kaisergranat, Thunfisch) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielartengruppe, die an erster Stelle steht, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielartengruppe betrachtet werden.

[b] Gemäß Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

[c] Bezieht sich nur auf die Tiefseegarnelen *Aristeomorpha foliacea* und *Aristeus antennatus*, zwei Arten, die nicht unter die Begriffsbestimmung von Tiefseearten in der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6) fallen.

[d] Einschließlich Aal in den Aalbewirtschaftungsgebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007.

Anmerkung:

Gegebenenfalls werden Pilotstudien durchgeführt, um Protokolle für die Überwachung der Aalfischerei im Binnenland zu erstellen.

5) Sonstige Regionen, in denen EU-Fischereifahrzeuge fischen und die von einer RFO verwaltet werden, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist oder bei der sie Beobachterstatus hat (z.B. ICCAT, IOTC, CECAF usw.)

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
Fangtätigkeit	Schleppnetze	Grundschleppnetze	Grundschleppnetz [OTB]	Krebstiere	[b]						
				Grundfische	[b]						
				Mischung aus Kopffüßern und Grundfischen	[b]						
			Mehrfachgrundschleppnetz [OTT]	Krebstiere	[b]						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe [a]	Maschenöffnung und andere Selektiervorrichtungen	<10	10-<12	12-<18	18-<24	24-<40	40 &+
		Pelagische Schleppnetze	Schwimmschleppnetz [OTM]	Kleine pelagische Fische	[b]						
	Haken und Leinen	Angeln und Leinen	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Große pelagische Fische	[b]						
				Grundfische	[b]						
		Langleinen	Treiblangleinen [LLD]	Große pelagische Fische	[b]						
			Grundlangleinen [LLS]	Grundfische	[b]						
	Fallen	Fallen	Reusen und Fallen [FPO]	Krebstiere	[b]						
				Alle Fische	[b]						
	Netze	Netze	Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Grundfische	[b]						
			Stellnetz (verankert) [GNS]	Grundfische	[b]						
			Treibnetz [GND]	Grundfische	[b]						
	Waden	Umschließungsnetze	Ringwade [PS]	Kleine pelagische Fische	[b]						
				Große pelagische Fische	[b]						
	Verschiedene (anführen)	Verschiedene (anführen)			[b]						
Fangfremde Tätigkeit				Fangfremde Tätigkeit							
Inaktiv				Inaktiv							

[a] Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach der Zielartengruppe (Krebstiere, Kopffüßer, Grundfische, usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z.B. Kaisergranat, Thunfisch) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielartengruppe, die an erster Stelle steht, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielartengruppe betrachtet werden.

[b] Gemäß den Definitionen in den Verordnungen (EG) Nr. 600/2004 des Rates (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 1), (EG) Nr. 830/2004 (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 31), (EG) Nr. 115/2006 (ABl. L 21 vom 25.1.2006, S. 1), (EG) Nr. 563/2006 (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 33, (EG) Nr. 764/2006 (ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 1), (EG) Nr. 805/2006 (ABl. L 151 vom 6.6.2006, S. 1), (EG) Nr. 1562/2006 (ABl. L 290 vom 20.10.2006, S. 1), (EG) Nr. 1563/2006 (ABl. L 290 vom 20.10.2006, S.6), (EG) Nr. 1801/2006 (ABl. L 343 vom 8.12.2006, S. 1), (EG) Nr. 2027/2006 (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 1), (EG) Nr. 450/2007 (ABl. L 109 vom 26.4.2007, S.1), (EG) Nr. 753/2007 (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 1), (EG) Nr. 893/2007 (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 1), (EG) Nr. 894/2007 (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 35), (EG) Nr. 1386/2007 (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1), (EG) Nr. 1446/2007 (ABl. L 331 vom 17.12.2007, S. 1), (EG) Nr. 31/2008 (ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 1), (EG) Nr. 241/2008 (ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 49) und (EG) Nr. 242/2008 (ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 51).

Anlage V

Bei der Datenerhebung verwendete Disaggregationsebenen

		Subregionen oder Fanggründe	Regionen	Supraregionen
		1	2	3
Metier * Flottensegment (Zelle)	A	A1	A2	A3
Metier	B	B1	B2	B3
Flottensegment	C	C1	C2	C3

Bemerkung:

In Anbetracht der Tatsache, dass der Ort, an dem der Fangtätigkeit nachgegangen wird, auf Subregionen, Regionen oder Supraregionen verweisen könnte, werden in dieser Anlage die verschiedenen Ebenen für die Datenerhebung (oder Datendisaggregation) zusammengefasst

Anlage VI

Liste der ökonomischen Variablen

Variablengruppe	Variable	Spezifikation für die Datenerhebung [1]	Ein×heit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik Verordnung (EG) Nr. 2700/98 [2] der Kommission	Leitfaden
Einkommen	Bruttowert der Anlandungen	Übergreifend	EUR	12 11 0 außer Absatz 4	
	Einkommen aus der Verpachtung von Quoten oder anderen Fangrechten		EUR	12 11 0 außer Absatz 4	
	Direkte Beihilfen [3]		EUR	12 11 0 außer Absatz 4	
	Sonstiges Einkommen [4]		EUR	12 11 0 außer Absatz 4	
Personalaufwendungen	Löhne und Gehälter der Mannschaft [5]		EUR	13 31 0	
	Kalkulatorischer Wert unbezahlter Arbeit [6]		EUR	13 32 0	
			EUR		
Energiekosten	Energiekosten [7]		EUR	20 11 0 (13 11 0)	
Reparatur- und Wartungskosten	Reparatur- und Wartungskosten [8]		EUR	(13 11 0)	ESVG [9] 3.70. e) (1) (2)
Sonstige Betriebskosten	Variable Kosten [10]		EUR	(13 11 0)	
	Nicht variable Kosten [11]		EUR	(13 11 0)	
	Pacht-/Mietzahlungen für Quoten oder andere Fangrechte		EUR	(13 11 0)	
Kapitalkosten	Jährliche Abschreibung [12]		EUR		ESVG 6.02-6.05.
Kapitalwert	Kapitalwert: Abgeschriebener Wiederbeschaffungswert [13]		EUR		ESVG 7.09-7.24.
	Kapitalwert: Abgeschriebener historischer Wert [13]		EUR		ESVG 7.09-7.24.
	Wert von Quoten und anderen Fangrechten [14]		EUR		ESVG 7.09-7.24.
Investitionen	Investitionen in das materielle Kapital [15]		EUR	15 11 0	ESVG 3.102-3.111.
Finanzielle Position	Verschuldungsgrad [16]		%		
Beschäftigung	Beschäftigte Mannschaft [17]		Anzahl	16 11 0; 16 13 0; 16 13 1; 16 13 2 16 13 5; 16 14 0 16 15 0	ESVG 11.32-11.34.
	VZÄ national [18]		Anzahl	16 11 0; 16 13 0 16 13 1; 16 13 2 16 13 5; 16 14 0 16 15 0	ESVG 11.32-11.34.
	VZÄ harmonisiert [19]		Anzahl	16 11 0; 16 13 0 16 13 1; 16 13 2 16 13 5; 16 14 0 16 15 0	ESVG 11.32-11.34.

Variablengruppe	Variable	Spezifikation für die Datenerhebung (1)	Ein×heit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik Verordnung (EG) Nr. 2700/98 (2) der Kommission	Leitfaden
Flotte	Anzahl	Übergreifend	Anzahl	entfällt	entfällt
	Mittlere Gesamtlänge (Lüa)	Übergreifend	Meter	entfällt	entfällt
	Mittlere Tonnage	Übergreifend	BRZ	entfällt	entfällt
	Mittlere Maschinenleistung der Fischereifahrzeuge	Übergreifend	kW	entfällt	entfällt
	Durchschnittsalter	Übergreifend	Jahre	entfällt	entfällt
Aufwand	Tage auf See	Übergreifend	Tage	entfällt	entfällt
	Energieverbrauch		Liter	entfällt	entfällt
Anzahl der Fischereiunternehmen/Einheiten	Anzahl der Fischereiunternehmen/Einheiten (20)	Nach Größenklasse: Besitzer von: 1) 1 Fischereifahrzeug 2) 2 bis 5 Fischereifahrzeugen 3) mehr als 5 Fischereifahrzeugen	Anzahl	entfällt	entfällt
Produktionswert pro Art	Wert der Anlandungen nach Art	Übergreifend	EUR	entfällt	entfällt
	Durchschnittspreis nach Art (21)	Übergreifend	EUR/kg	entfällt	entfällt

(1) Die ökonomischen Variablen sind jährlich auf der Ebene C3 (Anlage V) zu erheben; ausgenommen davon sind die als übergreifend bezeichneten Variablen, die auf weniger hoch aggregierten Niveaus und zeitlichen Abständen erhoben werden (wie in Anlage VIII festgelegt).

(2) ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 49.

(3) Umfasst Direktzahlungen, z.B. Ausgleichszahlungen für die Einstellung der Fangtätigkeit, Erstattungen für Treibstoffabgaben oder ähnliche Pauschalausgleichszahlungen. Umfasst nicht Sozialabgaben, indirekte Subventionen wie z.B. Steuervergünstigungen auf Betriebsstoffe wie Treibstoff, Investitionssubventionen.

(4) Umfasst andere Einkommen aus der Nutzung des Fischereifahrzeugs, z. B. Freizeitfischerei, Tourismus, Leistungen für Bohrinseln usw., ferner Versicherungsleistungen nach Schaden am Fanggerät oder Schiff bzw. deren Verlust.

(5) Umfasst Sozialversicherungskosten.

(6) Beispielsweise die Arbeit des Schiffseigners. Die gewählte Methode ist von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen zu erläutern.

(7) Ausgenommen Schmieröl. Nach Möglichkeit nach Kraftstoffartenaufgliedern (Benzin, Diesel, Biokraftstoff usw.).

(8) Bruttokosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten an Schiff und Fanggerät.

(9) Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995 (Verordnungen (EG) Nr. 2223/96 des Rates und (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates. Eurostat-Handbuch zum ESVG 1995).

(10) Umfasst alle in Zusammenhang mit dem Fischereiaufwand und oder den Fängen/Anlandungen erworbenen Betriebsmittel (Waren und Dienstleistungen).

(11) Umfasst alle nicht in Zusammenhang mit dem Fischereiaufwand und oder den Fängen/Anlandungen erworbenen Betriebsmittel (einschließlich geleaste Ausrüstung).

(12) Geschätzt nach (der vorgeschlagenen PIM im Kapitalbewertungsbericht der Studie No FISH/2005/03: „IREPA Onlus Co-ordinator, 2006. Evaluation of the capital value, investments and capital costs in the fisheries sector Study No FISH/2005/03, 203p."). Die Daten und die Schätzverfahren sind im nationalen Programm zu erläutern.

(13) Wert des Fischereifahrzeugs, also des Schiffsrumpfes, der Maschine, aller bordeigenen Ausrüstung und des Fanggeräts. Geschätzt nach (der vorgeschlagenen PIM im Kapitalbewertungsbericht der Studie No FISH/2005/03: „IREPA Onlus Co-ordinator, 2006. Evaluation of the capital value, investments and capital costs in the fisheries sector Study No FISH/2005/03, 203 p."). Die Daten und die Schätzverfahren sind im nationalen Programm zu erläutern.

(14) Gegebenenfalls ist die Schätzmethode im nationalen Programm zu erläutern.

(15) Werterhöhende Maßnahmen am vorhandenen Fischereifahrzeug/Fanggerät während des betreffenden Jahres.

(16) % Schulden im Verhältnis zum Gesamtkapitalwert (nach obiger Definition).

(17) Anzahl der Arbeitsplätze an Bord, entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Personen, die auf dem Schiff arbeiten und dafür bezahlt werden Dazu gehören Mannschaftsmitglieder auf Zeit sowie in Rotation. (Siehe Bericht der Studie FISH/2005/14, LEI WAGENINGENUR Co-ordinator, 2006. Calculation of labour including full-time equivalent (FTE) in fisheries Study N° FISH/2005/14, 142 p).

(18) Vollzeitäquivalent (VZÄ), gestützt auf den nationalen Referenzwert für VZÄ-Arbeitsstunden der Mannschaftsmitglieder an Bord (ohne Ruhezeiten) und an Land. Übersteigt die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden pro Mannschaftsmitglied den Referenzwert, ist das VZÄ gleich 1 pro Mannschaftsmitglied. Andernfalls entspricht das VZÄ dem Verhältnis zwischen den gearbeiteten Stunden und dem Referenzwert. (Die Methode sollte gemäß der in der Studie FISH/2005/14, LEI WAGENINGENUR Co-ordinator, 2006. Calculation of labour including full-time equivalent (FTE) in fisheries Study N° FISH/2005/14, 142 p. and amended by the SGECA 07-01 report (15-19 January 2007, Salerno, 21 p. +annexes) dargelegten Vorgehensweise erfolgen und im nationalen Programm erläutert werden.)

(19) Vollzeitäquivalent (VZÄ) bei einem Schwellenwert von 2 000 Stunden pro VZÄ, unter Verwendung der gleichen Methode wie in Fußnote 18 beschrieben.

(20) Stand per 1. Januar, wie im Flottenregister festgelegt. Mehrere Eigner (also mehr als eine Person) sind als eine Einheit zu betrachten.

(21) Preise in Euro pro kg Lebendgewicht.

Anlage VII

Liste biologischer Variablen mit Angaben zur Beprobung der Arten

(Y = jährlich, T = alle 3 Jahre)

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
ICES-Gebiete I, II								
Aal	*Anguilla anguilla*	I, II	G1	[b]	T	T	T	
Lumb	*Brosme brosme*	I, II	G2	250	T	T	T	
Riesenhai	*Cetorhinus maximus*	I,II	G1					
Hering	*Clupea harengus*	I, II,V	G1	25	Y	Y	Y	
Spitzrochen	*Dipturus oxyrinchus*	II	G1					
Kleiner Schwarzer Dornhai	*Etmopterus spinax*	II	G1					
Kabeljau	*Gadus morhua*	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Fleckhai	*Galeus melastomus*	II	G1					
Lodde	*Mallotus villosus*	I, II	G2					
Schellfisch	*Melanogrammus aeglefinus*	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Blauer Wittling	*Micromesistius poutassou*	I-IX, XII, XIV	G1	25	Y	Y	Y	
Tiefseegarnele	*Pandalus borealis*	I, II	G1		Y	Y	Y	
Seelachs	*Pollachius virens*	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Blondrochen	*Raja brachyura*	I, II	G1					
Nagelrochen	*Raja clavata*	I, II	G1					
Kuckucksrochen	*Raja naevus*	I,II	G1					
Sternrochen	*Raja radiata*	I,II	G1					
Schwarzer Heilbutt	*Reinhardtius hippoglossoides*	I, II	G1	50	Y	Y	Y	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Lachs	*Salmo salar*	I, II	G1	250	T	T	T	
Makrele	*Scomber scombrus*	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX	G1	25	Y	Y	Y	
Rotbarsch	*Sebastes marinus.*	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Tiefenbarsch	*Sebastes mentella.*	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Engelhai	*Squatina squatina*	Alle Gebiete						
Stöcker	*Trachurus trachurus*	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa-c, e-k, VIIIabde	G2	25	T	T	T	
		Skagerrak und Kattegat — ICES-Gebiet IIIa						
Sandaal	*Ammodytidae*	IIIa	G2	50				
Aal	*Anguilla anguilla*	IIIa	G1	[b]	T	T	T	
Riesenhai	*Cetorhinus maximus*	IIIa	G1					
Hering	*Clupea harengus*	IV, VIId, IIIa/ 22-24, IIIa	G1	25	Y	Y	Y	
Grenadierfisch	*Coryphaenoides rupestris*	IIIa	G2	100	T	T	T	
Grauer Knurrhahn	*Eutrigla gurnardus*	IIIa	G2	250	T	T	T	
Kabeljau	*Gadus morhua*	IV, VIId, IIIaN	G1	250	Y	Y	Y	
Kabeljau	*Gadus morhua*	IIIaS	G1	125	Y	Y	Y	
Rotzunge	*Glyptocephalus cynoglossus*	IIIa	G2	250	T	T	T	
Kliesche	*Limanda limanda*	IIIa	G2	125				
Schellfisch	*Melanogrammus aeglefinus*	IV, IIIa	G1	125	Y	Y	Y	
Wittling	*Merlangius merlangus*	IIIa	G2	125	T	T	T	
Seehecht	*Merluccius merluccius*	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	G1	125	Y	Y	Y	
Blauer Wittling	*Micromesistius poutassou*	I-IX, XII, XIV	G1	25	Y	Y	Y	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Kaisergranat	*Nephrops norvegicus*	Funktionale Einheit	G1		Y	Y	Y	
Tiefseegarnele	*Pandalus borealis*	IIIa, IVa Ost	G1		Y	Y	Y	
Scholle	*Pleuronectes platessa*	IIIa	G1	250	Y	Y	Y	
Seelachs	*Pollachius virens*	IV, IIIa, VI	G1	125	Y	Y	Y	
Steinbutt	*Psetta maxima*	Alle Gebiete	G2	250	T	T	T	
Rochen	*Rajidae* [c]	IIIa	G1					
Makrele	*Scomber scombrus*	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX	G1	25	Y	Y	Y	
Glattbutt	*Scophthalmus rhombus*	IIIa	G2	125	T	T	T	
Kleiner Katzenhai	*Scyliorhinus canicula*	IIIa	G1					
Haie	*Haiähnliche Selachii* [c]	IIIa	G1					
Seezunge	*Solea solea*	IIIa, 22	G1	250	Y	Y	Y	
Sprotte	*Sprattus sprattus*	IIIa	G1	500	Y	Y	Y	
Stintdorsch	*Trisopterus esmarki*	IV, IIIa	G2	25				
		Ostsee — ICES-Unterdivisionen 22-32						
Aal	*Anguilla anguilla*	IIIb-d	G1	[b]	T	T	T	
Hering	*Clupea harengus*	22-24/25-29, 32/30/31/ Golf von Riga	G1	25	Y	Y	Y	
Ostseeschnäpel	*Coregonus lavaretus*	IIId	G2	250	T	T	T	
Hecht	*Esox lucius*	IIId	G2	250	T	T	T	
Dorsch	*Gadus morhua*	22-24/25-32	G1	125	Y	Y	Y	
Kliesche	*Limanda limanda*	22-32	G2	125	T	T	T	
Flussbarsch	*Perca fluviatilis*	IIId	G2	250	T	T	T	
Flunder	*Platichtys flesus*	22-32	G2	250	T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Scholle	*Pleuronectes platessa*	22-32	G2	250	T	T	T	
Steinbutt	*Psetta maxima*	22-32	G2	250	T	T	T	
Lachs	*Salmo salar*	22-31/32	G1	250	Y	Y	Y	
Meerforelle	*Salmo trutta*	22-32	G2	250	T	T	T	
Zander	*Sander lucioperca*	IIId	G2	250	T	T	T	
Glattbutt	*Scophthalmus rhombus*	22-32	G2	125	T	T	T	
Seezunge	*Solea solea*	22	G1	125	Y	Y	Y	
Sprotte	*Sprattus sprattus*	22-32	G1	50	Y	Y	Y	
Nordsee und östlicher Ärmelkanal — ICES-Gebiete IV, VIId								
Sandaal	*Ammodytidae*	IV	G2	25				
Katfisch	*Anarhichas* spp.	IV	G2	250				
Aal	*Anguilla anguilla*	IV, VIId	G1	[b]	T	T	T	
Goldlachs	*Argentina* spp.	IV	G2	50				
Kuckucks-Knurrhahn	*Aspitrigla cuculus*	IV	G2	250	T	T	T	
Lumb	*Brosme brosme*	IV, IIIa	G2	250	T	T	T	
Blattschuppiger Schlingerhai	*Centrophorus squamosus*	IV	G1					
Schwarzer Fabricius-Dornhai	*Centroscyllium fabricii*	VIId	G1					
Portugiesenhai	*Centroscymnus coelolepis*	VII	G1					
Langnasen-Dornhai	*Centroscymnus crepidater*	VIId	G1					
Riesenhai	*Cetorhinus maximus*	IV, VIId	G1					
Hering	*Clupea harengus*	IV, VIId, IIIa	G1	25	Y	Y	Y	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Sandgarnele	*Crangon crangon*	IV, VIId	G2		T	T	T	
Schokoladenhai	*Dalatias licha*	VIId	G1					
Stechrochen	*Dasyatis pastinaca*	VIId	G1					
Schnabeldornhai	*Deania calcea*	VIIa	G1					
Wolfsbarsch	*Dicentrarchus labrax*	IV, VIId	G2	125	T	T	T	
Kleiner Schwarzer Dornhai	*Etmopterus spinax*	IV, VIIa	G1					
Grauer Knurrhahn	*Eutrigla gurnardus*	IV	G2	250	T	T	T	
Kabeljau	*Gadus morhua*	IV, VIId, IIIa	G1	125	Y	Y	Y	
Fleckhai	*Galeus melastomus*	VIIa	G1					
Rotzunge	*Glyptocephalus cynoglossus*	IV	G2	250	T	T	T	
Blaumaul	*Helicolenus dactylopterus*	IV	G2	250	T	T	T	
Vierfleckbutt	*Lepidorhombus boscii*	IV, VIId	G2	50	T	T	T	
Flügelbutt	*Lepidorhombus whiffiagonis*	IV, VIId	G2	50	T	T	T	
Sandrochen	*Leucoraja circularis*	VIId	G1					
Kliesche	*Limanda limanda*	IV, VIId	G2	125	T	T	T	
Budegassa-Anglerfisch	*Lophius budegassa*	IV, VIId	G1	125	Y	Y	Y	
Seeteufel	*Lophius piscatorius*	IIIa, IV, VI	G1	125	Y	Y	Y	
Nordatlantik-Grenadier	*Macrourus berglax*	IV, IIIa	G2	250	T	T	T	
Schellfisch	*Melanogrammus aeglefinus*	IV, IIIa	G1	125	Y	Y	Y	
Wittling	*Merlangius merlangus*	IV, VIId	G1	125	Y	Y	Y	
Seehecht	*Merluccius merluccius*	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	G1	125	Y	Y	Y	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Blauer Wittling	*Micromesistius poutassou*	I-IX, XII, XIV	G1	25	Y	Y	Y	
Limande	*Microstomus kitt*	IV, VIId	G2	100	T	T	T	
Blauleng	*Molva dypterygia*	IV, IIIa	G1	125	T	T	T	
Leng	*Molva molva*	IV, IIIa	G2	125	T	T	T	
Rotbarbe	*Mullus barbatus*	IV, VIId	G2	125	T	T	T	
Streifenbarbe	*Mullus surmuletus*	IV, VIId	G2	125	T	T	T	
Glatthaie	*Mustelus* spp [c]	VIIa	G1					
Kaisergranat	*Nephrops norvegicus*	Alle funktionalen Einheiten	G1		Y	Y	Y	
Tiefseegarnele	*Pandalus borealis*	IIIa, IVa Ost/IVa/ IV	G1		T	T	T	
Große Jakobsmuschel	*Pecten maximus*	VIId	G2		T	T	T	
Gabeldorsch	*Phycis blennoides*	IV	G2	50	T	T	T	
Mittelmeer-Gabeldorsch	*Phycis phycis*	IV	G2	50	T	T	T	
Flunder	*Platichthys flesus*	IV	G2	125	T	T	T	
Scholle	*Pleuronectes platessa*	IV	G1	50	Y	Y	Y	
Scholle	*Pleuronectes platessa*	VIId	G1	125	Y	Y	Y	
Seelachs	*Pollachius virens*	IV, IIIa, VI	G1	125	Y	Y	Y	
Steinbutt	*Psetta maxima*	IV, VIId	G2	250	T	T	T	
Blondrochen	*Raja brachyura*	IV	G1					
Nagelrochen	*Raja clavata*	IV, VIId	G1		T	T	T	
Fleckrochen	*Raja montagui*	IV, VIId	G1		T	T	T	
Kuckucksrochen	*Raja naevus*	IV, VIId	G1		T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Sternrochen	*Raja radiata*	IV, VIId	G1		T	T	T	
Sonstige Rochen	*Rajidae* [c]	IV, VIId	G1					
Schwarzer Heilbutt	*Reinhardtius hippoglossoides*	IV	G2	250	T	T	T	
Lachs	*Salmo salar*	IV	G1	250	T	T	T	
Makrele	*Scomber scombrus*	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX	G1	25	Y	Y	Y	
Glattbutt	*Scophthalmus rhombus*	IV, VIId	G2	125	T	T	T	
Kleiner Katzenhai	*Scyliorhinus canicula*	IV, VIIa	G1					
Tiefenbarsch	*Sebastes mentella.*	IV	G1	125	Y	Y	Y	
Tiefseehai	*Haiähnliche Selachii* [c]	IV	G1		T	T	T	
Kleiner Hai	*Haiähnliche Selachii* [c]	IV, VIId	G1		T	T	T	
Seezunge	*Solea solea*	IV	G1	250	Y	Y	Y	
Seezunge	*Solea solea*	VIId	G1	250	Y	Y	Y	
Sprotte	*Sprattus sprattus*	IV/VIIde	G1	50	T	T	T	
Dornhai	*Squalus acanthias*	IV, VIId	G1		T	T	T	
Engelhai	*Squatina squatina*	Alle Gebiete	G1					
Engelhai	*Squatina squatina*	VIIa	G1					
Stöcker	*Trachurus trachurus.*	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa-c, e-k, VIIIabde/IIIa, IVbc, VIId	G2	25	T	T	T	T
Roter Knurrhahn	*Trigla lucerna*	IV	G2	250	T	T	T	
Stintdorsch	*Trisopterus esmarki*	IV, IIIa	G2	25				
Petersfisch	*Zeus faber*	IV, VIId	G2	250	T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Nordostatlantik und westlicher Ärmelkanal — ICES-Gebiete V, VI, VII (außer d), VIII, IX, X, XII, XIV								
Glattkopf	*Alepocephalus bairdii*	VI, XII	G2		T	T	T	
Sandaal	*Ammodytidae*	VIa	G2	25				
Aal	*Anguilla anguilla*	Alle Gebiete	G1	[b]	T	T	T	
Degenfisch	*Aphanopus* spp.	Alle Gebiete	G1	50	Y	Y	Y	
Goldlachs	*Argentina* spp.	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Adlerfisch	*Argyrosomus regius*	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Kuckucks-Knurrhahn	*Aspitrigla cuculus*	Alle Gebiete	G2	250	T	T	T	
Kaiserbarsch	*Beryx* spp.	Alle Gebiete, außer X und IXa	G1	50	Y	Y	Y	
Kaiserbarsch	*Beryx* spp.	IXa und X	G1	125	T	T	T	
Taschenkrebs	*Cancer pagurus*	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Rauer Schlingerhai	*Centrophorus granulosus*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Blattschuppiger Schlingerhai	*Centrophorus squamosus*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Schwarzer Fabricius-Dornhai	*Centroscyllium fabricii*	V, VI, VII, XII	G1					
Portugiesenhai	*Centroscymnus coelolepis*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Langnasen-Dornhai	*Centroscymnus crepidater*	V, VI, VII, IX, X, XII	G1					
Riesenhai	*Cetorhinus maximus*	Alle Gebiete	G1					
Hering	*Clupea harengus*	VIa/VIaN/ VIa S, VIIbc/VIIa/ VIIj	G1	25	Y	Y	Y	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Meeraal	*Conger conger*	Alle Gebiete, außer X	G2	25	T	T	T	
Meeraal	*Conger conger*	X	G2	125	T	T	T	
Grenadierfisch	*Coryphaenoides rupestris*	Alle Gebiete	G1	100	Y	Y	Y	
Schokoladenhai	*Dalatias licha*	Alle Gebiete	G1					
Stechrochen	*Dasyatis pastinaca*	VII, VIII	G1					
Schnabeldornhai	*Deania calcea*	V, VI, VII, IX, X, XII	G1					
Wolfsbarsch	*Dicentrarchus labrax*	Alle Gebiete, außer IX	G2	125	T	T	T	
Wolfsbarsch	*Dicentrarchus labrax*	IX	G2	125	T	T	T	
Cuneata-Seezunge	*Dicologoglosa cuneata*	VIIIc, IX	G2	100				
Glattrochen	*Dipturus batis*	V, VI, VII, VIII	G1					
Spitzrochen	*Dipturus oxyrinchus*	V, VI, VII, VIII	G1					
Sardelle	*Engraulis encrasicolus*	IXa (nur Cádiz)	G1	125	T	T	T	T
Sardelle	*Engraulis encrasicolus*	VIII	G1	125	Y	Y	Y	Y
Kleiner Schwarzer Dornhai	*Etmopterus spinax*	VI, VII, VIII	G1					
Grauer Knurrhahn	*Eutrigla gurnardus*	VIId,e	G2	250	T	T	T	
Kabeljau	*Gadus morhua*	Va/Vb/VIa/VIb/ VIIa/VIIe-k	G1	125	Y	Y	Y	
Fleckhai	*Galeus melastomus*	VI, VII, VIII, IX, X	G1					
Rotzunge	*Glyptocephalus cynoglossus*	VI, VII	G2	50				
Blaumaul	*Helicolenus dactylopterus*	Alle Gebiete	G2	100				
Hummer	*Homarus gammarus*	Alle Gebiete	G2		T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Granatbarsch	*Hoplostethus atlanticus*	Alle Gebiete	G1	50	Y	Y	Y	
Makrelenhai	*Isurus oxyrinchus*	Alle Gebiete	G1					
Heringshai	*Lamna nasus*	Alle Gebiete	G1					
Degenfisch	*Lepidopus caudatus*	IXa	G2		T	T	T	
Vierfleckbutt	*Lepidorhombus boscii*	VIIIc, IXa	G1	250	Y	Y	Y	
Flügelbutt	*Lepidorhombus whiffiagonis*	VI/VII, VIIIabd/VIIIc, IXa	G1	125	Y	Y	Y	
Sandrochen	*Leucoraja circularis*	VI, VII, VIII	G1					
Chagrinrochen	*Leucoraja fullonica*	V, VI, VII, VIII	G1					
Kliesche	*Limanda limanda*	VIIe/VIIa,f-h	G2	125	T	T	T	
Gemeiner Kalmar	*Loligo vulgaris*	Alle Gebiete, außer VIIIc, IXa	G2					
Gemeiner Kalmar	*Loligo vulgaris*	VIIIc, IXa	G2		T	T	T	
Budegassa-Anglerfisch	*Lophius budegassa*	IV, VI/VIIb-k, VIIIabd	G1	125	Y	Y	Y	
Budegassa-Anglerfisch	*Lophius budegassa*	VIIIc, IXa	G1	125	Y	Y	Y	
Seeteufel	*Lophius piscatorious*	IV, VI/VIIb-k, VIIIabd	G1	125	Y	Y	Y	
Seeteufel	*Lophius piscatorious*	VIIIc, IXa	G1	125	Y	Y	Y	
Lodde	*Mallotus villosus*	XIV	G2	50				
Schellfisch	*Melanogrammus aeglefinus*	Va/Vb	G1	125	Y	Y	Y	
Schellfisch	*Melanogrammus aeglefinus*	VIa/VIb/VIIa/ VIIb-k	G1	125	Y	Y	Y	
Wittling	*Merlangius merlangus*	VIII/IX, X	G2	25	T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Wittling	*Merlangius merlangus*	Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIe-k	G1	250	Y	Y	Y	
Seehecht	*Merluccius merluccius*	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab/VIIIc, IXa	G1	125	Y	Y	Y	
Cuneata-Seezunge	*Microchirus variegatus*	Alle Gebiete	G2	50				
Blauer Wittling	*Micromesistius poutassou*	I-IX, XII, XIV	G1	25	Y	Y	Y	
Limande	*Microstomus kitt*	Alle Gebiete	G2	100	T	T	T	
Blauleng	*Molva dypterygia*	Alle Gebiete, außer X	G1	125	T	T	T	
Blauleng	*Molva dypterygia*	X	G1	125	T	T	T	
Leng	*Molva molva*	Alle Gebiete	G2	125	T	T	T	
Streifenbarbe	*Mullus surmuletus*	Alle Gebiete	G2	125	T	T	T	
Nördlicher Glatthai	*Mustelus asterias*	VI, VII, VIII, IX	G1					
Glatthai	*Mustelus mustelus*	VI, VII, VIII, IX	G1					
Schwarzpunkt-Glatthai	*Mustelus punctulatus*	VI, VII, VIII, IX	G1					
Gewöhnlicher Adlerrochen	*Myliobatis aquila*	Alle Gebiete	G1					
Kaisergranat	*Nephrops norvegicus*	VI Funktionale Einheit	G1		Y	Y	Y	
Kaisergranat	*Nephrops norvegicus*	VII Funktionale Einheit	G1		Y	Y	Y	
Kaisergranat	*Nephrops norvegicus*	VIII, IX Funktionale Einheit	G1		Y	Y	Y	
Gewöhnlicher Krake	*Octopus vulgaris*	Alle Gebiete, außer VIIIc, IXa	G2		T	T	T	
Gewöhnlicher Krake	*Octopus vulgaris*	VIIIc, IXa	G2					
Meerbrasse	*Pagellus bogaraveo*	IXa, X	G1	250	T	T	T	
Tiefseegarnelen	*Pandalus* spp.	Alle Gebiete	G2					

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Rosa Geißelgarnele	*Parapenaeus longirostris*	IXa	G2		T	T	T	
Gabeldorsch	*Phycis blennoides*	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Mittelmeer-Gabeldorsch	*Phycis phycis*	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Scholle	*Pleuronectes platessa*	VIIa/VIIe/VIIfg	G1	100	Y	Y	Y	
Scholle	*Pleuronectes platessa*	VIIbc/VIIh-k/VIII, IX, X	G1	25	Y	Y	Y	
Pollack	*Pollachius pollachius*	Alle Gebiete außer IX, X	G2	25	T	T	T	
Pollack	*Pollachius pollachius*	IX, X	G2	500	T	T	T	
Seelachs	*Pollachius virens*	Va/Vb/IV, IIIa, VI	G1	125	Y	Y	Y	
Seelachs	*Pollachius virens*	VII, VIII	G2	125	T	T	T	
Wrackbarsch	*Polyprion americanus*	X	G2	125				
Großer Blauhai	*Prionace glauca*	Alle Gebiete	G1					
Steinbutt	*Psetta maxima*	Alle Gebiete	G2	250	T	T	T	
Violetter Stechrochen	*Pteroplatytrygon violacea*	Alle Gebiete	G1					
Bandrochen	*Raja alba*	IX	G1					
Blondrochen	*Raja brachyura*	VII, IX	G1					
Nagelrochen	*Raja clavata*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Kleinäugiger Rochen	*Raja microocellata*	VII, IX	G1					
Spiegelrochen	*Raja miraletus*	IX	G1					
Fleckrochen	*Raja montagui*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Kuckucksrochen	*Raja naevus*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Sternrochen	*Raja radiata*	V	G1					
Sonstige Rochen	*Rajidae* [c]	Alle Gebiete	G1					
Schwarzer Heilbutt	*Reinhardtius hippoglossoides*	V, XIV/VI	G1	250	Y	Y	Y	
Lachs	*Salmo salar*	Alle Gebiete	G1	250				
Sardine	*Sardina pilchardus*	VIIIabd/VIIIc, IXa	G1	50	Y	Y	Y	T
Spanische Makrele	*Scomber japonicus*	VIII, IX	G2	25	T	T	T	
Makrele	*Scomber scombrus*	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX	G1	25	Y	Y	Y	T
Glattbutt	*Scophthalmus rhombus*	Alle Gebiete	G2	125	T	T	T	
Goldbarsch	*Sebastes marinus*	ICES-Untergebiete V, VI, XII, XIV & NAFO SA 2 + (Div. 1F + 3K).	G1	250	Y	Y	Y	
Tiefenbarsch	*Sebastes mentella*	ICES-Untergebiete V, VI, XII, XIV & NAFO SA 2 + (Div. 1F + 3K)	G1	250	Y	Y	Y	
Gemeiner Tintenfisch	*Sepia officinalis*	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Seezunge	*Solea solea*	VIIa/VIIfg	G1	250	Y	Y	Y	
Seezunge	*Solea solea*	VIIbc/VIIhjk/IXa/ VIIIc	G1	250	Y	Y	Y	
Seezunge	*Solea solea*	VIIe	G1	250	Y	Y	Y	
Seezunge	*Solea solea*	VIIIab	G1	250	Y	Y	Y	
Meerbrassen	*Sparidae*	Alle Gebiete	G2	50				
Dornhai	*Squalus acanthias*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Engelhai	*Squatina squatina*	Alle Gebiete	G1					
Marmor-Zitterrochen	*Torpedo marmorata*	VIII	G1					
Mittelmeerstöcker	*Trachurus mediterraneus*	VIII, IX	G2	25	T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Blauer Stöcker	*Trachurus picturatus*	X	G2	25	T	T	T	
Stöcker	*Trachurus trachurus*	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa-c, e-k, VIIIabde/X	G2	25	T	T	T	T
Stöcker	*Trachurus trachurus*	VIIIc, IXa	G2	25	T	T	T	T
Stint-, Franzosendorsch	*Trisopterus* spp.	Alle Gebiete	G2	25				
Petersfisch	*Zeus faber*	Alle Gebiete	G2	250	T	T	T	

Mittelmeer und Schwarzes Meer

Großäugiger Fuchshai	*Alopias superciliosus*	Alle Gebiete	G1					
Drescherhai	*Alopias vulpinus*	Alle Gebiete	G1					
Aal	*Anguilla anguilla*	Alle Gebiete	G1	[b]	T	T	T	
Rote Tiefseegarnele	*Aristeomorpha foliacea*	Alle Gebiete	G1		Y	Y	Y	
Afrikanische Tiefseegarnele	*Aristeus antennatus*	Alle Gebiete	G1		Y	Y	Y	
Gelbstriemen	*Boops boops*	1.3, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2	G2		T	T	T	
Atlantischer Braunhai	*Carcharhinus plumbeus*	Alle Gebiete	G1					
Sandhai	*Carcharias taurus*	Alle Gebiete	G1					
Rauer Schlingerhai	*Centrophorus granulosus*	Alle Gebiete	G1					
Riesenhai	*Cetorhinus maximus*	Alle Gebiete	G1					
Goldmakrele	*Coryphaena equiselis*	Alle Gebiete	G2					
Goldmakrele	*Coryphaena hippurus*	Alle Gebiete	G2	500 [d]	T	T	T	
Schokoladenhai	*Dalatias licha*	Alle Gebiete	G1					
Wolfsbarsch	*Dicentrarchus labrax*	Alle Gebiete	G2	100	T	T	T	
Glattrochen	*Dipturus batis*	Alle Gebiete	G1					

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Spitzrochen	*Dipturus oxyrinchus*	Alle Gebiete	G1					
Zirrenkrake	*Eledone cirrosa*	1.1, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G2		T	T	T	
Moschuskrake	*Eledone moschata*	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G2		T	T	T	
Sardelle	*Engraulis encrasicolus*	Alle Gebiete	G1	50	Y	Y	Y	
Sardelle	*Engraulis encrasicolus*	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	
Kleiner Schwarzer Dornhai	*Etmopterus spinax*	Alle Gebiete	G1					
Grauer Knurrhahn	*Eutrigla gurnardus*	2.2, 3.1	G2	250	T	T	T	
Hundshai	*Galeorhinus galeus*	Alle Gebiete	G1					
Fleckhai	*Galeus melastomus*	Alle Gebiete	G1					
Schmetterlingsrochen	*Gymnura altavela*	Alle Gebiete	G1					
Spitzkopf-Siebenkiemenhai	*Heptranchias perlo*	Alle Gebiete	G1					
Grauhai	*Hexanchus griseus*	Alle Gebiete	G1					
Kalmar	*Illex* spp., *Todarodes* spp.	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Fächerfische	*Istiophoridae*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Makrelenhai	*Isurus oxyrinchus*	Alle Gebiete	G1					
Heringshai	*Lamna nasus*	Alle Gebiete	G1					
Sandrochen	*Leucoraja circularis*	Alle Gebiete	G1					
Malteser Rochen	*Leucoraja melitensis*	Alle Gebiete	G1					
Gemeiner Kalmar	*Loligo vulgaris*	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Budegassa-Anglerfisch	*Lophius budegassa*	1.1, 1.2, 1.3, 2.2, 3.1	G2	250	T	T	T	
Seeteufel	*Lophius piscatorius*	1.1, 1.2, 1.3, 2.2, 3.1	G2	250	T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Seehecht	*Merluccius merluccius*	Alle Gebiete	G1	125	Y	Y	Y	
Blauer Wittling	*Micromesistius poutassou*	1.1, 3.1	G2	250	T	T	T	
Meeräschen	*Mugilidae*	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G2					
Rotbarbe	*Mullus barbatus*	Alle Gebiete	G1	125	Y	Y	Y	
Streifenbarbe	*Mullus surmuletus*	Alle Gebiete	G1	125	Y	Y	Y	
Nördlicher Glatthai	*Mustelus asterias*	Alle Gebiete	G1					
Glatthai	*Mustelus mustelus*	Alle Gebiete	G1					
Schwarzpunkt-Glatthai	*Mustelus punctulatus*	Alle Gebiete	G1					
Gewöhnlicher Adlerrochen	*Myliobatis aquila*	Alle Gebiete	G1					
Kaisergranat	*Nephrops norvegicus*	Alle Gebiete	G1		Y	Y	Y	
Gewöhnlicher Krake	*Octopus vulgaris*	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Schildzahnhai	*Odontaspis ferox*	Alle Gebiete	G1					
Meersau	*Oxynotus centrina*	Alle Gebiete	G1					
Rotbrasse	*Pagellus erythrinus*	Alle Gebiete	G2	125	T	T	T	
Rosa Geißelgarnele	*Parapenaeus longirostris*	Alle Gebiete	G1		Y	Y	Y	
Furchengarnele	*Penaeus kerathurus*	3.1	G2		T	T	T	
Großer Blauhai	*Prionace glauca*	Alle Gebiete	G1					
Kleinzahniger Sägerochen	*Pristis pectinata*	Alle Gebiete	G1					
Gewöhnlicher Sägefisch	*Pristis pristis*	Alle Gebiete	G1					
Steinbutt	*Psetta maxima*	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	
Violetter Stechrochen	*Pteroplatytrygon violacea*	Alle Gebiete	G1					

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Sternrochen	*Raja asterias*	Alle Gebiete	G1					
Nagelrochen	*Raja clavata*	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G1		T	T	T	
Spiegelrochen	*Raja miraletus*	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G1		T	T	T	
Perlrochen	*Raja undulata*	Alle Gebiete	G1					
Schwarzkinn-Geigenrochen	*Rhinobatos cemiculus*	Alle Gebiete	G1					
Gemeiner Geigenrochen	*Rhinobatos rhinobatos*	Alle Gebiete	G1					
Bandrochen	*Rostroraja alba*	Alle Gebiete	G1					
Pelamide	*Sarda sarda*	Alle Gebiete	G2	50 [d]	T	T	T	
Sardine	*Sardina pilchardus*	Alle Gebiete	G1	50	Y	Y	Y	
Makrele	*Scomber* spp.	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Kleingefleckter Katzenhai	*Scyliorhinus canicula*	Alle Gebiete	G1					
Großgefleckter Katzenhai	*Scyliorhinus stellaris*	Alle Gebiete	G1					
Gemeiner Tintenfisch	*Sepia officinalis*	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Haie	*Haiähnliche Selachii* [c]	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Seezunge	*Solea vulgaris*	1.2, 2.1, 3.1	G1	250	Y	Y	Y	
Goldbrasse	*Sparus aurata*	1.2, 3.1	G2		T	T	T	
Bogenstirn-Hammerhai	*Sphyrna lewini*	Alle Gebiete	G1					
Großer Hammerhai	*Sphyrna mokarran*	Alle Gebiete	G1					
Kleinaugen-Hammerhai	*Sphyrna tudes*	Alle Gebiete	G1					
Glatter Hammerhai	*Sphyrna zygaena*	Alle Gebiete	G1					
Pikarel	*Spicara smaris*	2.1, 3.1, 3.2	G2	100	T	T	T	
Sprotte	*Sprattus sprattus*	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Dornhai	*Squalus acanthias*	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	
Dornhai	*Squalus acanthias*	Alle Gebiete	G1					
Langnasen-Dornhai	*Squalus blainvillei*	Alle Gebiete	G1					
Sägerücken-Engelhai	*Squatina aculeata*	Alle Gebiete	G1					
Weichrücken-Engelhai	*Squatina oculata*	Alle Gebiete	G1					
Engelhai	*Squatina squatina*	Alle Gebiete	G1					
Gemeiner Heuschreckenkrebs	*Squilla mantis*	1.3, 2.1, 2.2	G2		T	T	T	
Weißer Thun	*Thunnus alalunga*	Alle Gebiete	G2	125 [d]	T	T	T	
Roter Thun	*Thunnus thynnus*	Alle Gebiete	G1	125 [d]	T	T	T	
Marmor-Zitterrochen	*Torpedo marmorata*	Alle Gebiete	G1					
Mittelmeerstöcker	*Trachurus mediterraneus*	Alle Gebiete	G2	100	T	T	T	
Mittelmeerstöcker	*Trachurus mediterraneus*	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	
Stöcker	*Trachurus trachurus*	Alle Gebiete	G2	100	T	T	T	
Stöcker	*Trachurus trachurus*	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	
Roter Knurrhahn	*Trigla lucerna*	1.3, 2.2, 3.1	G2		T	T	T	
Venusmuschel	*Veneridae*	2.1, 2.2	G2		T	T	T	
Schwertfisch	*Xiphias gladius*	Alle Gebiete	G1	125 [d]	T	T	T	
		NAFO-Gebiete						
Kabeljau	*Gadus morhua*	2J 3KL	G1	125	Y	Y	Y	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Kabeljau	*Gadus morhua*	3M	G1	125	Y	Y	Y	
Kabeljau	*Gadus morhua*	3NO	G1	125	Y	Y	Y	
Kabeljau	*Gadus morhua*	3Ps	G2	125	T	T	T	
Kabeljau	*Gadus morhua*	SA 1	G1	125	Y	Y	Y	
Rotzunge	*Glyptocephalus cynoglossus*	3NO	G2		T	T	T	
Raue Scharbe	*Hippoglossoides platessoides*	3LNO	G1	100	Y	Y	Y	
Raue Scharbe	*Hippoglossoides platessoides*	3M	G1	100	T	T	T	
Gelbschwanzflunder	*Limanda ferruginea*	3LNO	G2		T	T	T	
Grenadierfische	*Macrouridae*	SA 2 + 3	G2	250	T	T	T	
Tiefseegarnelen	*Pandalus* spp.	3L	G1		Y	Y	Y	
Tiefseegarnelen	*Pandalus* spp.	3M	G1		Y	Y	Y	
Rochen	*Raja* spp.	SA 3	G1		T	T	T	
Schwarzer Heilbutt	*Reinhardtius hippoglossoides*	3KLMNO	G1	200	Y	Y	Y	
Schwarzer Heilbutt	*Reinhardtius hippoglossoides*	SA 1	G1	200	Y	Y	Y	
Lachs	*Salmo salar*	ICES-Untergebiet XIV &NAFO-Untergebiet 1	G1	500	Y	Y	Y	
Tiefenbarsch	*Sebastes mentella.*	SA 1	G1	250	Y	Y	Y	
Rot-, Gold- und Tiefenbarsch	*Sebastes* spp.	3LN	G1					
Rot-, Gold- und Tiefenbarsch	*Sebastes* spp.	3M	G1	50				
Rot-, Gold- und Tiefenbarsch	*Sebastes* spp.	3O	G1					
Weit wandernde Arten: Atlantischer, Indischer und Pazifischer Ozean								
Melvera-Fregattmakrele	*Auxis rochei*		G2		T	T	T	
Seidenhai	*Carcharhinus falciformis*	Alle Gebiete	G1					

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Falscher Bonito	*Euthynnus alleteratus*		G2		T	T	T	
Fächerfische	*Istiophoridae*		G1		T	T	T	
Makrelenhai	*Isurus oxyrinchus*		G1		T	T	T	
Echter Bonito	*Katsuwonus pelamis*		G1		T	T	T	
Heringshai	*Lamna nasus*		G1		T	T	T	
Großer Blauhai	*Prionace glauca*		G1		T	T	T	
Pelamide	*Sarda sarda*		G1		T	T	T	
Haie	*Haiähnliche Selachii* [c]		G1		T	T	T	
Sonstige Haie	*Squaliformes* [c]		G1		T	T	T	
Weißer Thun	*Thunnus alalunga*		G1		T	T	T	
Gelbflossenthun	*Thunnus albacares*		G1		T	T	T	
Großaugenthun	*Thunnus obesus*		G1		T	T	T	
Roter Thun	*Thunnus thynnus*		G1		T	T	T	
Schwertfisch	*Xiphias gladius*		G1		T	T	T	
		CECAF FAO 34						
Schwarzer Degenfisch	*Aphanopus carbo*	Madeira	G1		T	T	T	
Sardelle	*Engraulis encrasicolus*	Marokko	G1		T	T	T	
Südliche rosa Geißelgarnele	*Farfantepenaeus notialis*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Degenfisch	*Lepidopus caudatus*	Mauretanien	G2					
Gemeiner Kalmar	*Loligo vulgaris*	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Seehecht	*Merluccius* spp.	Alle Gebiete	G1		T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Gewöhnlicher Krake	*Octopus vulgaris*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Rosa Geißelgarnele	*Parapenaeus longirostris*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Kleinzahniger Sägerochen	*Pristis pectinata*	Alle Gebiete	G1					
Gewöhnlicher Sägefisch	*Pristis pristis*	Alle Gebiete	G1					
Violetter Stechrochen	*Pteroplatytrygon violacea*	Alle Gebiete	G1					
Sonstige Rochen	*Rajidae* [c]	Alle Gebiete	G1					
Schwarzkinn-Geigenrochen	*Rhinobatos cemiculus*	Alle Gebiete	G1					
Gemeiner Geigenrochen	*Rhinobatos rhinobatos*	Alle Gebiete	G1					
Sardine	*Sardina pilchardus*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Ohrensardine	*Sardinella aurita*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Madeira-Sardinelle	*Sardinella maderensis*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Spanische Makrele	*Scomber japonicus*	Madeira	G1					
Spanische Makrele	*Scomber japonicus*	Alle Gebiete außer Madeira	G1		T	T	T	
Tintenfisch	*Sepia hierredda*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Tintenfisch	*Sepia officinalis*	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Haie	*Haiähnliche Selachii* [c]	Alle Gebiete	G1					
Sägerücken-Engelhai	*Squatina aculeata*	Alle Gebiete	G1					
Weichrücken-Engelhai	*Squatina oculata*	Alle Gebiete	G1					
Engelhai	*Squatina squatina*	Alle Gebiete	G1					
Stöcker	*Trachurus* spp.	Alle Gebiete	G1		T	T	T	

Art (deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Artengruppe [a]	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
WECAF								
Südlicher Schnapper	*Lutjanus purpureus*	Französisch Guyana AWZ	G2		T	T	T	
Geißelgarnele	*Penaeus subtilis*	Französisch Guyana AWZ	G1		Y	Y	Y	
Sonstige Rochen	*Rajidae* [c]	Alle Gebiete	G1					
Haie	*Haiähnliche Selachii* [c]	Alle Gebiete	G1					

[a] Siehe Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 3 Nummer 1 Buchstabe f.
[b] Die Altersanalysen beim Aal (*Anguilla anguilla*) erfolgt an mindestens fünf Tieren pro cm Längenintervall. Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 festgelegt werden pro Bewirtschaftungsgebiet für Gelbaale und Blankaal jeweils mindestens 100 Tiere untersucht.
[c] Abhängig von den Daten zu Anlandungen, aus Forschungsreisen oder zu Fängen nach Arten festzulegen.
[d] Die Altersanalyse wird alle drei Jahre (das erste Jahr ist 2009) zusammen mit der Schätzung von Gewicht, Reife und Geschlecht vorgenommen.

Anlage VIII

Liste der übergreifenden Variablen mit Beprobungsspezifikation

Rubrik	Variable	Spezifikation	Einheit	Fanggerät (Ebene 2 in der Matrix)	Disaggregationsebene (1)	Referenzzeitraum
Kapazität						
	Zahl der Fischereifahrzeuge				C3	Jährlich
	BRZ, kW, Alter des Fischereifahrzeugs (2)				C3	Jährlich
Aufwand						
	Zahl der Fischereifahrzeuge				B1	Monatlich
	Tage auf See	Siehe Definition in Kapitel I	Tage	Alle Fanggeräte	B1 und C3	Monatlich
	Fangstunden (3)		Stunden	Dredgen und Schleppnetze	A1 (4)	Monatlich
	Fangtage	Siehe Definition in Kapitel I	Tage	Alle Fanggeräte	Alle Zellen (4)	Monatlich
	kW * Fangtage			Dredgen und Schleppnetze	Alle Zellen (4)	Monatlich
	BRZ * Fangtage			Dredgen und Schleppnetze	Alle Zellen (4)	Monatlich
	Zahl der Fangfahrten (3)		Anzahl	Alle Fanggeräte	Alle Zellen (4)	Monatlich
	Zahl der Fischereigeschirre (3)		Anzahl	Mehrfachgeschirr (Ebene 4)	A1 (4)	Monatlich
	Zahl der Fangvorgänge (3)		Anzahl	Wadenfänger	A1 (4)	Monatlich
	Zahl der Netze/Länge (3)		Anzahl/Meter	Netze	A1 (4)	Monatlich
	Zahl der Haken, Zahl der Leinen (3)		Anzahl	Haken und Leinen	A1 (4)	Monatlich
	Zahl der Reusen und Fallen (3)		Anzahl	Fallen	A1 (4)	Monatlich
	Stellzeit (3)		Stunden	Alle stationären Fanggeräte	A1 (4)	Monatlich

Rubrik	Variable	Spezifikation	Einheit	Fanggerät (Ebene 2 in der Matrix)	Disaggregationsebene (1)	Referenzzeitraum
Anlandungen						
	Wert der Anlandungen insgesamt und nach marktgängigen Arten (5)		EUR		B1 und C1	Monatlich
	Lebendgewicht der Anlandungen insgesamt und nach Arten		Tonnen		A1 (4)	Monatlich
	Preise nach marktgängigen Arten (6)		EUR/kg		B2 und C2	Monatlich, jährlich
	Umrechnungsfaktor nach Art					Jährliche Aktualisierung

(1) Die Disaggregationsebenen beziehen sich auf Anlage V (Hinweis: Die Referenz für das Metier oder die Fangtätigkeit ist Ebene 6 in Anlage IV (1-5)).
(2) Gemäß Definition in der Verordnung (EG) Nr. 26/2004.
(3) Die regionalen Koordinierungssitzungen können einige Änderungen vorschlagen.
(4) Bei einigen Variablen ist die Disaggregationsebene A ausreichend, da $\sum_i A_{ij} = B_i$ … *und* $\sum_j A_{ij} = C_j$ (Beispiel: Fangstunden), bei anderen $\sum_i A_{ij} \neq B_i$ … *und* $\sum_j A_{ij} \neq C_j$ (Beispiel: Fangtage, an denen zwei oder mehr Metiers am selben Fangtag ausgeübt und mehr als einmal angerechnet werden können).
(5) Ist eine direkte Zuordnung von Anlandungen eines Fangeinsatzes zu einem Metier nicht möglich, sollte diese Zuordnung nach den vom STECF vorgegebenen Regeln erfolgen.
(6) Preisdaten sollten nach Möglichkeit auf der Ebene A1 (siehe Anlage V) erhoben werden, damit dann sofort auf derselben Ebene der Wert der Anlandungen berechnet werden kann.

Anlage IX

Liste der Forschungsreisen auf See

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten usw.	Erhebungsaufwand Tage (Maximum)
Ostsee (ICES-Gebiete III b—d)					
Internationaler Schleppnetz-Survey Ostsee	BITS Q1 BITS Q4	IIIaS, IIIb-d	1 und 4.Quartal	Dorsch und andere bodenlebende Arten	160
Internationaler Hydroakustik-Survey Ostsee (Herbst)	BIAS	IIIa, IIIb-d	Sept./Okt.	Hering und Sprotte	115
Hydroakustik-Survey Hering im Golf von Riga	GRAHS	IIId	3.Quartal	Hering	10
Hydroakustik-Survey Sprotte	SPRAS	IIId	Mai	Sprotte und Hering	60
Heringslarven-Survey Rügen	RHLS	IIId	März-Juni	Hering	50
Nordsee (ICES-Gebiete IIIa, IV und VIId) und östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)					
Internationaler Grundschleppnetz-Survey	IBTS Q1 IBTS Q3	IIIa, IV	1 und 3. Quartal	Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Hering, Sprotte, Wittling, Makrele, Stintdorsch	315
Baumkurren-Survey Nordsee	BTS	IVb, IVc, VIId	3 Quartal	Scholle, Seezunge	65
Grundfischnachwuchs-Survey	DYFS	Nordseeküsten	3 und 4. Quartal	Scholle, Seezunge, Sandgarnele	145
Plattfisch-Survey Netzvergleich	SNS	IVb, IVc	3 Quartal	Seezunge, Scholle	20
Sandaal-Survey Nordsee	NSSS	IVa, IVb	4 Quartal	Sandaal	15
Internationaler Ökosystem-Survey in den nördlichen Meeresgebieten	ASH	IIa	Mai	Hering, Blauer Wittling	35
Rotbarsch-Survey in der Norwegischen See und in den angrenzenden Gewässern	REDNOR	II	August-September	Rotbarsch	35
Makreleneier-Survey (alle drei Jahre)	NSMEGS	IV	Mai-Juli	Produktion von Makreleneiern	15
Heringslarven-Survey	IHLS	IV, VIId	1 und 3. Quartal	Larven von Hering und Sprotte	45
Hydroakustik-Survey Hering Nordsee	NHAS	IIIa, IV, VIa	Juni, Juli	Hering, Sprotte	105
Kaisergranat-Videosurvey (FU 3&4)	NTV3&4	IIIA	2 oder 3. Quartal	Kaisergranat	15
Kaisergranat-Videosurvey (FU 6)	NTV6	IVb	September	Kaisergranat	10

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten usw.	Erhebungsaufwand
					Tage (Maximum)
Kaisergranat-Videosurvey (FU 7)	NTV7	IVa	2 oder 3. Quartal	Kaisergranat	20
Kaisergranat-Videosurvey (FU 8)	NTV8	IVb	2 oder 3. Quartal	Kaisergranat	10
Kaisergranat-Videosurvey (FU 9)	NTV9	IVa	2 oder 3. Quartal	Kaisergranat	10
Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)					
Internationaler Schleppnetz- und Hydroakustik-Survey auf Rotbarsch (alle zwei Jahre)	REDTAS	Va, XII, XIV; NAFO SA 1-3	Juni/Juli	Rotbarsch	30
Grundfisch-Survey Flämische Kappe	FCGS	3M	Juli	Bodenlebende Arten	35
Grundfisch-Survey Grönland	GGS	XIV, NAFO SA1	Oktober/ November	Kabeljau, Rotbarsch und andere bodenlebende Arten	55
3LNO Grundfisch-Survey	PLATUXA	3LNO	2 und 3. Quartal	Bodenlebende Arten	55
Westliche IBTS 4. Quartal (einschl. Porcupine-Survey)	IBTS Q4	VIa, VII, VIII, IXa	4 Quartal	Bodenlebende Arten	215
Schottisch Western IBTS	IBTS Q1	VIa, VIIa	März	Gadidae, Hering, Makrele	25
ISBCBTS September	ISBCBTS	VIIa f g	September	Seezunge, Scholle	25
WCBTS	VIIe BTS	VIIe	Oktober	Seezunge, Scholle, Seeteufel, Limande	10
Blauer-Wittling-Survey		VI, VII	1 und 2. Quartal	Blauer Wittling	45
Internationaler Makrelen- und Stöckereier-Survey (alle drei Jahre)	MEGS	VIa, VII, VIII, IXa	Januar-Juli	Eierproduktion Makrele, Stöcker	310
Hydroakustik-Survey Sardine, Sardelle, Stöcker, Makrele		VIII, IX	März, April, Mai	Abundanzindizes für Sardine, Sardelle, Makrele, Stöcker	95
Sardine DEPM (alle drei Jahre)		VIIIc, IXa	2 und 4. Quartal	Sardine SSB und Verwendung von CUFES	135
Hydroakustik-Survey Hering vor und während des Laichens		VIa, VIIa-g	Juli, September, November, März, Januar	Hering, Sprotte	155
Sardellen-Biomasse	BIOMAN	VIII	Mai	Sardelle SSB (DEP)	25
Kaisergranat-UW-Videosurvey	UWTV (FU 11-13)	VIa	2 oder 3. Quartal	Kaisergranat	20

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten usw.	Erhebungsaufwand
					Tage (Maximum)
Kaisergranat-UW-Videosurvey Irische See	UWTV (FU 15)	VIIa	August	Kaisergranat	10
Kaisergranat-UW-Videosurvey Aran Grounds	UWTV (FU 17)	VIIb	Juni	Kaisergranat	10
Kaisergranat-UW-Videosurvey Keltische See	UWTV (FU 20-22)	VIIg, h, j	Juli	Kaisergranat	10
Kaisergranat-UW-Videosurvey Portugal (offshore)	UWTV (FU 28-29)	IXa	Juni	Kaisergranat	20
Mittelmeer und Schwarzes Meer					
Internationaler Grundschleppnetz-Survey Mittelmeer	MEDITS	37(1, 2, 3.1, 3.2)	2 und 3. Quartal	Bodenlebende Arten	410
Pelagischer Survey im gesamten Mittelmeerraum	MEDIAS	37(1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1)	2., 3. und 4. Quartal	Kleine pelagische Arten	185
Grundschleppnetz-Survey		Schwarzes Meer	2 und 4. Quartal	Steinbutt	40
Pelagischer Schleppnetz-Survey		Schwarzes Meer	2 und 4. Quartal	Sprotte und Wittling	40

Anlage X

Liste der ökonomischen Variablen für den Aquakultursektor

Variablengruppe	Variable	Spezifikation	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik Verordnung (EG) Nr. 2700/98	Leitfaden
Einkommen	Umsatz	Nach Arten	EUR	12 11 0	
	Subventionen ([1])		EUR		
	Sonstige Einkommen		EUR		
Personalaufwendungen	Löhne und Gehälte ([2])		EUR	13 31 0	
	Kalkulatorischer Wert unbezahlter Arbeit ([3])		EUR		
Energiekosten	Energiekosten		EUR	20 11 0	
Rohstoffkosten	Kosten für den Tierbestand		EUR		SBS (13 11 0)
	Futterkosten		EUR		SBS (13 11 0)
Reparatur- und Wartungskosten	Reparatur und Wartung		EUR		SBS (13 11 0)
Sonstige Betriebskosten	Sonstige Betriebskosten ([4])		EUR		SBS (13 11 0)
Kapitalkosten ([5])	Abschreibung		EUR		ESVG ([6]) 6.02. bis 6.05.
	Finanzkosten, netto ([7])		EUR		
Außerordentliche Kosten, netto	Außerordentliche Kosten, netto		EUR		
Kapitalwert ([8])	Gesamtwert der Vermögenswerte		EUR EUR	43 30 0	ESVG 7.09 bis 7.24.
Investitionen	Nettoinvestitionen ([9])		EUR EUR	15 11 0 15 21 0	ESVG 3.102 bis 3.111.
Schulden ([10])	Schulden		EUR		
Rohstoffe Menge ([11])	Tierbestand		Tonne		
	Fischfutter		Tonne		

Variablengruppe	Variable	Spezifikation	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik Verordnung (EG) Nr. 2700/98	Leitfaden
Verkaufte Menge ([12])	Verkaufte Menge	Nach Arten	Tonne ([13])		
Beschäftigung	Zahl der Beschäftigten	Nach Geschlecht	Anzahl	16 11 0	
	VZÄ national ([14])	Nach Geschlecht ([15])	Anzahl	16 14 0	
Zahl der Unternehmen	Zahl der Unternehmen	Nach Größenklassen, mit einer Beschäftigtenzahl (SBS 16.11.0) von 1. ≤ 5 2. 6—10 3. > 10	Anzahl	11 11 0	

([1]) Umfasst Direktzahlungen, z. B. Ausgleichszahlungen für die Einstellung der Fangtätigkeit, Erstattungen für Treibstoffabgaben oder ähnliche Pauschalausgleichszahlungen. Umfasst nicht Sozialabgaben und indirekte Subventionen wie z. B. verringerte Abgaben auf Betriebsstoffe wie Treibstoff oder Investitionsbeihilfen.
([2]) Einschließlich Sozialabgaben.
([3]) Die gewählte Methode ist vom Mitgliedstaat in seinem nationalen Programm zu erläutern.
([4]) Verpackungskosten zählen zu den sonstigen Betriebskosten.
([5]) Die gewählte Methode ist vom Mitgliedstaat in seinem nationalen Programm zu erläutern.
([6]) ESVG steht für Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995 (Verordnungen (EG) Nrn. 2223/96 und 1267/2003; Eurostat-Handbuch zum ESVG 1995).
([7]) Zinsaufwendungen für Kapital; Zinsen auf staatliche Rentenpapiere mit fünfjähriger Laufzeit können für die Ermittlung der Finanzkosten verwendet werden.
([8]) Am Jahresende.
([9]) Erwerb und Verkauf von Vermögenswerten während des Jahres.
([10]) Am Ende des Wirtschaftsjahres.
([11]) Die Variable für die Rohstoffmenge sollte mit derjenigen für die Rohstoffkosten in Einklang stehen.
([12]) Die Variable für die produzierte Menge sollte mit derjenigen für den Umsatz in Einklang stehen.
([13]) Im nationalen Programm sind die Faktoren für die Umrechnung von Anzahl in Tonnen anzugeben.
([14]) „VZÄ National“ ist die Zahl der anhand eines nationalen Schwellenwerts geschätzten Vollzeitäquivalente.
([15]) Fakultativ.

Anlage XI

Sektorale Segmentierung für die Erhebung von Daten zur Aquakultur

	Fischzuchttechniken [1]				Techniken für die Zucht von Schalentieren [1]			
	Betriebe an Land			Netzkäfige				
	Brutanlagen und Aufzuchtanlagen [2]	Aufzucht	Kombiniert [3]	Netzkäfige [4]	Flöße	Hängeleinen	Meeresboden [5]	Sonstige
Lachs								
Forelle								
Wolfsbarsch und Brassen								
Karpfen								
Sonstige Süßwasserfische								
Sonstige Seefische								
Miesmuscheln								
Austern								
Venusmuscheln								
Sonstige Schalentiere								

[1] Unternehmen sollten anhand ihrer wichtigsten Zuchttechnik einem Segment zugeordnet werden.

[2] Brutanlagen und Aufzuchtanlagen sind Anlagen für die künstliche Vermehrung, das Schlüpfen und die Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Wassertieren. Für statistische Zwecke beschränken sich Brutanlagen auf die Erzeugung von befruchteten Eiern. Die weiteren Entwicklungsstadien von Wassertieren werden in Aufzuchtanlagen durchlaufen. Wenn Brutanlagen und Aufzuchtanlagen eng miteinander verbunden sind, beziehen sich die Statistiken nur auf das letzte Jungtierstadium (KOM(2006) 864).

[3] Als Kombination gelten Betriebe, die Brutanlagen und Aufzuchtanlagen haben und Aufzuchttechniken anwenden.

[4] Netzkäfige sind offene oder bedeckte umbaute Strukturen aus Netzen, Maschengewebe oder ähnlichen durchlässigen Materialien, die einen natürlichen Wasseraustausch erlauben. Diese Strukturen können an der Oberfläche schwimmen, aufgehängt oder am Meeresboden verankert sein, sie lassen aber in allen Fällen einen Wasseraustausch von unten zu (KOM(2006) 864).

[5] „Meeresboden"-Techniken betreffen den Anbau von Schalentieren in Gezeitenbereichen (unmittelbar auf dem Meeresboden oder ohne Bodenberührung).

Anlage XII

Liste der ökonomischen Variablen für den Sektor Verarbeitungsindustrie

Variablengruppe	Variable	Spezifikation	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik (SBS) Verordnung (EG) Nr. 2700/98	Leitlinien
Einkommen	Umsatz		EUR	12 11 0	
	Subventionen ([1])		EUR		
	Sonstige Einkommen		EUR		
Personalaufwendungen	Löhne und Gehälter der Mannschaft ([2])		EUR	13 31 0	
	Kalkulatorischer Wert unbezahlter Arbeit ([3])		EUR		
Energiekosten	Energiekosten		EUR	20 11 0	SBS 13 11 0
Rohstoffkosten	Kauf von Fischen und anderen Rostoffen für die Produktion		EUR		SBS 13 11 0
Sonstige Betriebskosten	Sonstige Betriebskosten ([4])		EUR		SBS 13 11 0
Kapitalkosten ([5])	Abschreibung		EUR		ESVG ([6]) 6.02. bis 6.05.
	Finanzkosten, netto ([7])		EUR		
Außerordentliche Kosten, netto	Außerordentliche Kosten, netto		EUR		
Kapitalwert ([8])	Gesamtwert der Vermögenswerte		EUR	43 30 0	ESVG 7.09 bis 7.24.
Netto-Investitionen	Nettoinvestitionen ([9])		EUR	15 11 0 15 21 0	ESVG 3.102 bis 3.111.
Schulden ([10])	Schulden		EUR		

Variablengruppe	Variable	Spezifikation	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik (SBS) Verordnung (EG) Nr. 2700/98	Leitlinien
Beschäftigung	Zahl der Beschäftigten	Nach Geschlecht	Anzahl	16 11 0	
	VZÄ national ([11])	Nach Geschlecht ([12])	Anzahl	16 14 0	
Zahl der Unternehmen	Zahl der Unternehmen	Nach Größenklassen, mit einer Beschäftigtenzahl (16.11.0) von 1. ≤ 10 2. 11—49 3. 50—249 4. > 250	Anzahl	11 11 0	

([1]) Umfasst Direktzahlungen. Sozialabgaben und indirekte Subventionen sind ausgeschlossen.
([2]) Einschließlich Sozialabgaben.
([3]) Die gewählte Methode ist vom Mitgliedstaat in seinem nationalen Programm zu erläutern.
([4]) Verpackungskosten zählen zu den sonstigen Betriebskosten.
([5]) Die gewählte Methode ist im nationalen Programm zu erläutern.
([6]) ESVG steht für Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995 (Verordnungen (EG) Nr. 2223/96 und (EU) Nr. 1267/2003; Eurostat-Handbuch zum ESVG 1995).
([7]) Zinsaufwendungen für Kapital; Zinsen auf staatliche Rentenpapiere mit fünfjähriger Laufzeit können für die Ermittlung der Finanzkosten verwendet werden.
([8]) Kumulierter Wert aller Netto-Investitionen im Unternehmen am Jahresende.
([9]) Erwerb und Verkauf von Vermögenswerten während des Jahres.
([10]) Am Jahresende.
([11]) Die Methode sollte der in dem Bericht zur Studie FISH/2005/14, „LEI WAGENINGENUR Co-ordinator, 2006. Calculation of labour including full-time equivalent (FTE) in fisheries Study No FISH/2005/14, 142 p“ entsprechen.
([12]) Fakultativ.

Anlage XIII

Definition von Umweltindikatoren zur Messung der Auswirkungen der Fischerei auf das marine Ökosystem

Code Spezifikation	Indikator [a]	Definition	Erforderliche Daten	Präzisionsniveau
1	Erhaltungszustand von Fischarten	Biodiversitätsindikator für die Zusammenfassung, Bewertung und Vorlage von Tendenzen bei der Biodiversität potenziell bedrohter Fischarten	Arten, Länge und Abundanz aus fischereiunabhängigen Forschungsreisen für die betreffende Meeresregion. Für eine möglichst hohe Genauigkeit dieser Indikatoren ist es erforderlich, dass alle Arten, die in den Indikator eingehen, konsequent und zuverlässig identifiziert werden. Die Fänge der Forschungsreisen sind vollständig zu sortieren (keine Unterprobenentnahme), damit gewährleistet ist, dass alle Tiere jeder Art, die in den Indikator eingeht, erfasst werden; bei Längenmessungen sind in ausreichend begründeten Fällen Unterprobenentnahmen zulässig.	Die Forschungsreisen auf See sollten den größten Teil der Meeresregion über den längsten verfügbaren Zeitraum abdecken. Der Indikator ist spezifisch für die Forschungsreisen. Bei der Methode ist es erforderlich, dass die Forschungsreisen jährlich im gleichen Gebiet mit einem Standardfanggerät durchgeführt werden.
2	Anteil großer Fische	Indikator für den Anteil großer Fische (nach Gewicht) an der Artengruppe; gibt die Größenstruktur und die Zusammensetzung der Lebensstadien der Fische wieder.		
3	Mittlere Maximallänge von Fischen	Indikator für die Alterszusammensetzung der Fische.		
4	Größe befischter Tierarten bei Geschlechtsreife	Indikator für die potenziellen genetischen Effekte auf eine Population.	Individuelle Messungen von Alter, Länge, Geschlecht und Reifegrad aus fischereiunabhängigen Forschungsreisen für die betreffende Meeresregion.	Mindestens 100 Tiere pro Altersklasse, doch gewinnt dieser Indikator an Gewicht, wenn mehr Tiere erfasst werden.
5	Verteilung der Fangtätigkeiten	Indikator für die räumliche Ausdehnung von Fangtätigkeiten. Ist zusammen mit dem Indikator „Aggregierung der Fangtätigkeiten“ vorzulegen	Daten über die Position und die Registrierung des Fischereifahrzeugs aus dem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem VMS. Liegen binnen zwei Monaten nach Eingang der Positionsmeldungen vor, und zwar mit allen Positionen verknüpft mit Ebene 6 für die Klassifizierung der Metiers (siehe Anlage IV (1-5)). Nicht betroffen sind Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 m.	Halbstündige Positionsmeldungen werden bevorzugt.
6	Aggregierung der Fangtätigkeiten	Indikator für die räumliche Ausdehnung von Fangtätigkeiten. Ist zusammen mit dem Indikator „Verteilung der Fangtätigkeiten“ vorzulegen.		
7	Gebiete, die nicht von Grundfanggerät geschädigt wurden	Indikator für die Bereiche des Meeresgrunds, die im abgelaufenen Jahr keine Auswirkungen mobiler Fanggeräte auf dem Meeresboden erfahren haben. Er zeigt Veränderungen in der Verteilung der Meeresbodenfischerei aufgrund von Fang- und Aufwandsbeschränkungen oder technischen Maßnahmen (einschließlich der Meeresschutzgebiete, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung eingerichtet wurden) sowie sonstige Tätigkeiten des Menschen, die zu einer Verlagerung der Fangtätigkeit führen (z. B. Windenergieanlagen).		

Code Spezifikation	Indikator [a]	Definition	Erforderliche Daten	Präzisionsniveau
8	Rückwurfquoten gewerblich genutzter Arten	Indikator für die Quote der Rückwürfe gewerblich genutzter Arten im Verhältnis zu den angelandeten Mengen.	Arten, Länge und Abundanz von Fängen und Rückwürfen, ermittelt anhand der Daten aus Logbüchern und Beobachterfahrten, die getrennt verarbeitet werden. Daten in Verbindung mit Ebene 6 für die Klassifizierung der Metiers (siehe Anlage IV (1-5)).	Wie in diesem Gemeinschaftsprogramm in Bezug auf Rückwürfe näher angegeben.
9	Kraftstoffeffizienz des Fischfangs	Indikator für die Beziehung zwischen Kraftstoffverbrauch und dem Wert der angelandeten Fänge. Er bietet Informationen über Tendenzen bei der Kraftstoffeffizienz der verschiedenen Fischereien.	Wert der Anlandungen und Kraftstoffkosten. Der Wert ergibt sich aus der Multiplikation der Anlandungen nach Arten mit den Preisen. Kraftstoffkosten wie in diesem Gemeinschaftsprogramm definiert. Der Indikator sollte für jedes Metier gestützt auf Ebene 6 der Klassifizierung der Metiers (siehe Anlage IV (1-5)) nach Regionen, Quartalen und Jahren berechnet werden.	Wie in diesem Gemeinschaftsprogramm spezifiziert.

[a] Spezifizierung und Berechnung von Indikatoren: siehe Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen (SEK 2008/449).